
	Seite
Haushaltssatzung 2023	3
Budgetierungsregelungen	5
Vorbericht	17

Haushaltsplan 2023

Gesamtergebnisplan	4
Gesamtfinanzplan	6
Produktbereiche mit Teilplänen	
01 – Innere Verwaltung	9
02 – Sicherheit und Ordnung	17
03 – Schulträgeraufgaben	25
04 – Kultur	33
05 – Soziale Leistungen	37
06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	43
08 – Sportförderung	49
09 – Räumliche Planung und Entwicklung	55
10 – Bauen und Wohnen	61
11 – Ver- und Entsorgung	65
12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	71
13 – Natur- und Landschaftspflege	79
14 – Umweltschutz	85
15 – Wirtschaft und Tourismus	89
16 – Allgemeine Finanzwirtschaft	95

Anlagen zum Haushaltsplan 2023

Stellenplan und Stellenübersichten	1
Querschnitt Ergebnishaushalt 2023	13
Querschnitt Finanzhaushalt 2023	16
Bilanz zum Stichtag 31.12.2021	18

Übersichten

Verpflichtungsermächtigungen	21
Zuwendungen an die Fraktionen	22
Voraussichtlicher Stand der Verbindlichkeiten	24
Entwicklung des Eigenkapitals	25
Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde Nottuln	26
Darstellung der Finanzströme zwischen Verwaltung und Betrieben	27

Jahresabschlüsse Gemeindewerke zum 31.12.2021

Wasserwerk und Bäder	29
Abwasserwerk	33
Baubetriebshof	39
Gewerbe- und Industrieförderungsgesellschaft der Gemeinde Nottuln mbH	45

Kostenträgerplan (siehe Veröffentlichung Homepage der Gemeinde)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom 13.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge inkl. pandemiebedingte

außerordentliche Erträge auf 42.765.660 EUR

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 43.040.849 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 37.381.389 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf 39.272.785 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Investitionstätigkeit auf 3.726.860 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Investitionstätigkeit auf 13.556.650 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit auf 10.000.00 EUR

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit 1.581.507 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 10.000.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 0 EUR

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 275.189 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 430 v. H.

Nottuln, den 04.01.2023

aufgestellt:

bestätigt:

Doris Block
(Beigeordnete und Kämmerin)

Dr. Dietmar Thönnies
(Bürgermeister)

§ 7

I. Deckung von Auszahlungen für Investitionstätigkeit gem. § 20 KomHVO

Gemäß § 20 KomHVO dienen die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes. § 86 Absatz 1 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus kann der Kämmerer genehmigen, dass Auszahlungsermächtigungen für geplante Maßnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit („Aufwendungen“) eines Kostenträgers zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen im Rahmen derselben Maßnahme genutzt werden können.

Auszahlungsermächtigungen für Investitionen können dagegen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen herangezogen werden.

II. Bildung von Budgets gemäß § 21 KomHVO

- 1.1 Ein Budget besteht aus einem Teilergebnis- und einem Teilfinanzplan, das einem Kostenträger in Bezug auf die von ihm erbrachten Leistungen verursachungsgemäß zuzuordnen ist.
- 1.2 Mehrere Kostenträger bilden eine Produktgruppe. Mehrere Produktgruppen einen Produktbereich. Mehrere Kostenstellen bilden eine Organisationseinheit. Mehrere Organisationseinheiten bilden einen Fachbereich. Jedem Kostenträger ist ein eigenes Budget zugeordnet. Innerhalb einer Organisationseinheit können mehrere Budgets untereinander deckungsfähig sein.
- 1.3 Budgets können für einzelne Kostenträger - entweder mit einem Sachkonto (z.B. Schülerbeförderungskosten) oder mehreren Sachkonten (z.B. Leistungen für Asylbewerber) – für eine Organisationseinheit (z.B. Gebäudemanagement) oder für einen gesamten Fachbereich (z.B. Verwaltungsleitung) eingerichtet werden. In einem Budget können entweder nur investive oder nur konsumtive Ausgaben zusammen geführt werden.
- 2.1 Gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 und 3 KomHVO ist die Summe der Aufwendungen für jedes Budget verbindlich. Erträge fließen nur in Ausnahmefällen in ein Budget ein, so z.B. können Erträge aus Versicherungserstattungen in ein Budget aufgenommen und zur Deckung von Mehraufwendungen herangezogen werden. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Kämmerer. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß auch für Einzahlungen und Auszahlungen.

2.2 Ausdrücklich ausgenommen aus den Regelungen unter Punkt 2.1 sind

- die budgetierten Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen,
- die kostenrechnenden Einrichtungen,
- die nichtzahlungswirksamen Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen und die Auflösung von Sonderposten)

3.1 Die Budgetverantwortlichen werden zum 30.06. und 30.09. jeden Jahres über die Entwicklung ihrer Budgets Bericht erstatten. Der Bericht soll auch auf die voraussichtliche Entwicklung bis zum Ende des Haushaltsjahres eingehen.

3.2 Darüber hinaus ist die Organisationseinheit Finanzen unverzüglich zu unterrichten, wenn die Einhaltung des Budgets absehbar gefährdet ist.

4. Für die Bewirtschaftung der Budgets sind die je Kostenträger benannten Personen verantwortlich.

III. Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO

Überplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, die den Haushaltsansatz übersteigen, ohne dass eine entsprechende Deckung innerhalb der Budgets gegeben ist) sowie außerplanmäßige Aufwendungen (Aufwendungen, für die im Haushaltsplan keine Mittel veranschlagt wurden) sind grundsätzlich nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Eine Deckung im laufenden Haushaltsjahr muss gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer (§ 83 Abs. 1 GO).

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind (§ 83 Abs. 2 GO).

Als erheblich im Sinne von § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

Folgende Haushaltspositionen sind von den Sätzen 1 und 2 ausgenommen:

- interne Verrechnungen und Jahresabschlussbuchungen,
- kalkulatorische Kosten und
- sonstige Zahlungen, die wirtschaftlich durchlaufende Zahlungen darstellen.

IV. Erlass einer Nachtragssatzung gem. § 81 GO

Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich abzeichnet, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag zu entstehen droht. Als erheblich in diesem Sinne gilt eine Verschlechterung des Jahresergebnisses um mehr als 250.000 € gegenüber dem Planansatz.
2. bisher nicht veranschlagte Aufwendungen/Auszahlungen (außerplanmäßige Aufwendungen) oder zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen (überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen) für einzelne Maßnahmen in erheblichem Umfang geleistet werden müssen. Als erheblich in diesem Sinne gelten Aufwendungen/Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 250.000 € übersteigen.
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen über 100.000 € erfolgen sollen.

Ausgenommen von den Regelungen Nr. 2 und 3 sind unabweisbare Instandsetzungsarbeiten an Bauten.

Ergänzende Regelungen zu diesem § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung sind in den beigefügten Budgetierungsregelungen enthalten:

Anlage zur Haushaltssatzung

Budgetierungsrichtlinien als Ergänzung zu den Regelungen in § 7 der gemeindlichen Haushaltssatzung

Leitlinien

zur Ausführung des budgetierten NKF-Produkthaushaltes der Gemeinde Nottuln auf der Grundlage der Verordnung über das Haushaltswesen der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen – Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) vom 12.12.2018.

Gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO – Bildung von Budgets – können Erträge und Aufwendungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets ist die Summe der Erträge und Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

Abs. 2 führt aus, dass bestimmt werden kann, dass Mehrerträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen erhöhen und Mindererträge bestimmte Ermächtigungen für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen für Investitionen. Die Mehraufwendungen oder Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 83 GO NRW).

Nach Abs. 3 darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 KomHVO führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden.

Die Budgetierung unterliegt ferner dem Grundsatz der Gesamtdeckung gemäß § 20 KomHVO. Danach dienen

1. die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen des Ergebnisplanes und
2. die Einzahlungen insgesamt zur Deckung der Auszahlungen des Finanzplanes.

§ 86 Absatz 1 der Gemeindeordnung bleibt hiervon unberührt.

Somit sind Umsetzungen aus dem Bereich der Investitionstätigkeit zugunsten der laufenden Verwaltungstätigkeit bzw. zur Deckung von Aufwendungen im Ergebnisplan ausgeschlossen.

I. Zielsetzung

Grundgedanke der Budgetierung ist es, auf die Kompetenz und Verantwortung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Fachbereichen zu setzen. Dazu werden für die Fachbereiche Budgets eingerichtet. Die Verantwortung für diese finanziellen Ressourcen wird auf die Fachbereiche übertragen mit dem Ziel, einen flexiblen und effizienten Ressourceneinsatz zu gewährleisten.

Die in diesen Leitlinien festgelegten Regelungen bilden den Rahmen, innerhalb dessen die Fachbereiche bei der Ausführung der Finanzbudgets flexibel und eigenverantwortlich handeln können.

Außerdem werden durch sie das Budget- und Kontrollrecht des Rates, die Gleichbehandlung aller Budgetbereiche und eine geordnete Haushaltswirtschaft sichergestellt.

Die Budgetrichtlinien ergänzen die getroffenen Regelungen in § 7 der gemeindlichen Haushaltsatzung.

II. Ausführungsregelungen

1. Begriffsdefinition

1.1 Budget

Einzelbudget: Das Einzelbudget ist die kleinste Ebene in der Budgetstruktur. Die Bildung der Einzelbudgets erfolgt auf der Ebene der Kostenträger/ Produkte, getrennt nach konsumtiven und investiven Bereichen.

Budgetebene: Verschiedene Einzelbudgets eines Budgetverantwortlichen können, ebenfalls getrennt nach konsumtiven und investiven Bereichen, zu einer Budgetebene innerhalb eines Fachbereiches zusammengefasst werden.

Sonderbudget: Sonderbudgets werden budgetübergreifend gebildet, siehe Ziffer 2.4 u. 2.5

1.2 Budgetverantwortung

Die Budgetverantwortung für die Einzelbudgets trägt der/die Sachbearbeiter/in, in dessen Zuständigkeitsbereich sich der zu bewirtschaftende Kostenträger befindet. Verantwortlich für die Budgetebene des Fachbereiches ist die jeweilige Fachbereichsleitung. Die Zuständigkeit der Sonderbudgets ist unter Ziffern 2.4 und 2.5 geregelt. Budgetverantwortung bedeutet die gleichzeitige Verantwortung für die Einhaltung des Budgetsaldos der dem jeweiligen Budget zugeordneten Kostenträger/ Produkte.

Die Fachbereichsleitungen haben sich regelmäßig über den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Budgetebenen zu informieren. Entwicklungen, die zu Überschreitungen des Budgetansatzes führen können, ist frühzeitig entgegenzuwirken, insbesondere sind alle Einsparungsmöglichkeiten innerhalb des Budgets auszuschöpfen.

1.3 Budgetsaldo

Budgetsaldo ist der Unterschied zwischen den Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen eines Einzelbudgets, einer Budgetebene oder eines Sonderbudgets.

In der Regel werden nur Aufwendungen bzw. Auszahlungen in einem Budget aufgenommen. Die Erträge bzw. Einzahlungen werden nur in Ausnahmefällen mit in das Budget einbezogen und können dann zur Deckung von Mehraufwendungen bzw. –auszahlungen herangezogen werden.

2. Budgetbildung

Auf der Ebene der Kostenträger erfolgt eine Budgetbildung nach § 21 KomHVO, d.h. Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen können für die flexible Haushaltsbewirtschaftung zu Budgets zusammengefasst werden. Diese Einzelbudgets können zu Budgetebenen verbunden werden. Mehrere Einzelbudgets und/oder Budgetebenen bilden das Gesamtbudget für die einzelnen Fachbereiche.

2.1 Verursachungsgerechte Zuordnung

Die verursachungsgerechte Zuordnung von Aufwendungen/Erträgen und Auszahlungen/Einzahlungen ist Grundlage zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit. Dementsprechend muss sowohl bei der Haushaltsplanung als auch bei der Haushaltsausführung ein besonderes Augenmerk auf die verursachungsgerechte Zuordnung von Ertrag und Aufwand sowie Ein- und Auszahlungen zu den Einzel- und Sonderbudgets gelegt werden.

2.2 Deckungsfähigkeit (Mittelumverteilung)

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten und über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen auf das notwendige Maß zu reduzieren (siehe Ziffer 2.3), werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb einer Budgetebene für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Da Erträge und Einzahlungen in der Regel nicht mit in die Budgets aufgenommen werden, können Mehrerträge/-einzahlungen nicht für Mehraufwendungen/-auszahlungen genutzt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Kämmerer.

Darüber hinaus sind Mittelumverteilungen auf ein absolut geringes Maß für begründete Ausnahmesituationen zu beschränken. Aufgrund des seit Jahren defizitären Haushaltes sind Minderaufwendungen/Minderauszahlungen sowie Mehrerträge/Mehreinzahlungen zur Verringerung der Defizite im Bereich der Ergebnis- und Finanzplanung einzusetzen.

Mittelumverteilungen im Investitionsbereich sind nur zugelassen, wenn die vom Rat beschlossenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht gefährdet sind.

Gemäß § 21 Abs. 3 GemHVO darf die Bewirtschaftung der Budgets nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen, so dass Mehraufwendungen/-auszahlungen nur durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden müssen.

Von der Umsetzung ausgenommen sind:

- Interne Leistungsbeziehungen
- Verfügungsmittel des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin
- Die Kostenträger „Abfallbeseitigung“ und „Straßenreinigung“
- Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. –auszahlungen
- Bilanzielle Abschreibungen/ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten

Ansätze, denen eine gesetzliche oder rechtliche Verpflichtung (unbedingte Pflichtaufgaben) zugrunde liegt, können nur dann zur Deckungsfähigkeit herangezogen werden, wenn der gesetzlichen und rechtlichen Verpflichtung endgültig nachgekommen worden ist und dementsprechend „freie“ Mittel zur Verfügung stehen.

Dabei gelten folgende Wertgrenzen:

Für Mittelumverteilungen ist die jeweilige Fachbereichsleitung zuständig, soweit der umzusetzende Betrag nicht 10.000 € übersteigt.

Mittelumverteilungen von mehr als 10.000 € können nur mit Zustimmung des/der Kämmers/Kämmerin erfolgen.

Eine Splittung des Umsetzungsbetrages zwecks Unterschreitung der Wertgrenze ist unzulässig. Ist für denselben Sachverhalt im Haushaltsjahr mehrmals eine Umsetzung erforderlich und wird die Wertgrenze von 10.000 € dadurch überschritten, ist bei der Überschreitung der Wertgrenze ebenfalls die Zustimmung des/der Kämmers/Kämmerin erforderlich.

2.3 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 83 GO NRW sind nur dann zu beantragen, wenn sie nachweisbar nicht durch Mittelumverteilungen aufgefangen werden können. Sie sind nur in Ausnahmefällen und nur dann zulässig, wenn sie durch neue Aufgaben oder zwingend höhere Aufwendungen oder Auszahlungen entstehen, die unabweisbar und nicht vorhersehbar waren.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 83 GO bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates, sofern sie erheblich sind. Als erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO gelten Aufwendungen und Auszahlungen, die im Einzelfall den Betrag von 25.000 € übersteigen.

2.4 Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. –zahlungen

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Aufwendungen der Kontengruppe 50 und 51 sowie die Auszahlungen der Kontengruppe 70 und 71 sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig. Dieses Sonderbudget ist von der Geltung der sonstigen Regelungen für die Fachbereiche ausgenommen. Die Budgetverantwortung für dieses Sonderbudget trägt die Fachbereichsleitung für den Kostenträger Allg. Personalangelegenheiten.

2.5 Bilanzielle Abschreibungen/ Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die bilanziellen Abschreibungen und die damit in direktem Zusammenhang stehenden Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Rückstellungen. Dieses Sonderbudget ist von der Geltung der sonstigen Regelungen für die Fachbereiche ausgenommen. Die Budgetverantwortung für dieses Sonderbudget trägt die Fachbereichsleitung für den Kostenträger Allg. Finanzwirtschaft.

2.6 Durchführung von Mittelumverteilungen

Die Durchführung der Mittelumverteilungen obliegt ausschließlich dem Finanzzentrum Baumberge. Eine beabsichtigte Mittelumverteilung ist mit dem im Intranet verfügbaren Vordruck „Mittelumverteilung“ mitzuteilen. Die Umsetzung erfolgt dann vom Finanzzentrum Baumberge.

3. **Ermächtigungsübertragungen**

Gem. § 22 KomHVO können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Die Entscheidung zur Ermächtigungsübertragung obliegt dem/der Kämmerer/Kämmerin. Gem. § 22 Abs. 4 KomHVO ist dem Rat eine Übersicht der Übertragungen vorzulegen.

4. **Berichtswesen**

Unverzichtbare Voraussetzung für die Delegation von Budgetverantwortung ist ein aussagefähiges Berichtswesen. Das Ziel des Berichtswesens besteht darin, der Verwaltungsführung und dem Rat regelmäßig Informationen über den Vollzug und die voraussichtliche Entwicklung des Budgets zu liefern, um daraus einen aktualisierten Gesamtüberblick über den Stand und die Entwicklung der gemeindlichen Haushaltswirtschaft zu erhalten. Dadurch soll ein ggfs. rechtzeitiges Gegensteuern bei Abweichungen und unvorhergesehenen Entwicklungen ermöglicht werden.

4.1 Budgetbericht

Die Budgetverantwortlichen unterstützen den Bereich Finanzen bei der Erstellung der Finanzberichte zu den Stichtagen 30.06. sowie 30.09. Dabei sind alle Abweichungen sowie der Stand der Aufgabenerfüllung/Maßnahmendurchführung darzustellen. Die Abweichungen sind zu erläutern.

5. **Schlussbestimmung**

Die Leitlinien werden jährlich durch den Verweis durch den Haushaltsbeschluss des Rates für verbindlich erklärt.

Erläuterungen zur Einführung „NKF“

1.1 Die Rechnungslegung

Die wesentlichen Bestandteile des NKF sind

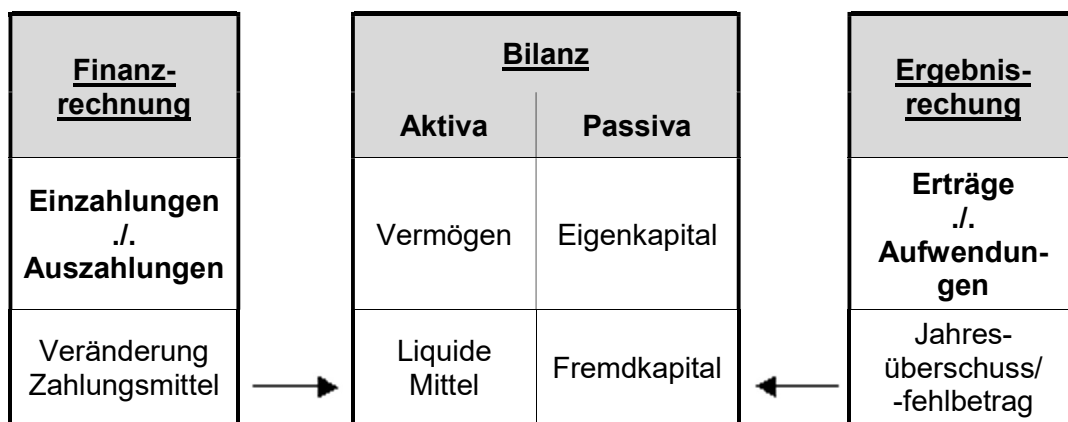
- die Ergebnisrechnung,
- die Finanzrechnung und
- die Bilanz.

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Sie erfasst periodengerecht Aufwendungen und Erträge und bildet damit Ressourcenaufkommen und -verbrauch ab.

Die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Kommune und macht Angaben zur Veränderung der liquiden Mittel im Verlauf eines Haushaltsjahres.

Die Bilanz stellt zum Bilanzstichtag das kommunale Vermögen und dessen Finanzierung dar und weist Forderungen und Verbindlichkeiten aus.

Das Zusammenwirken dieser drei Komponenten macht das folgende Schaubild deutlich:



Ergänzend zur Darstellung dieser Elemente auf kommunaler Gesamtebene fordert das NKF zur Erhöhung der Transparenz für die Ergebnis- und Finanzrechnung auch die Darstellung für Teilbereiche. Ausgehend von der NKF-Produktstruktur sind als Mindestanforderung die Produktbereiche abzubilden. Es ist auch eine Darstellung auf Produktgruppen- und Produktebene möglich.

Während die Teilergebnisrechnungen analog der Gesamtergebnisrechnung aufzustellen sind, sind in den Teilfinanzrechnungen lediglich die Ein- und Auszahlungen für investive Maßnahmen darzustellen.

1.2 Die Kostenstellen – und Kostenträgerstruktur

Zum 01.01.2009 hat die Gemeinde Nottuln zusammen mit der Gemeinde Havixbeck das Finanzzentrum Baumberge gegründet. Im Rahmen dieser Zusammenführung wurde die ursprüngliche Kostenstellenstruktur des Haushalts auf Kostenträger (Produkthaushalt) umgestellt.

Als Ergänzung zu diesem Haushalt werden daher seit 2009 Kostenträgerpläne erstellt.

1.3 Die Bestandteile

Das NKF bietet die Möglichkeit zur Erstellung von Teilergebnis- und Teilfinanzplänen auf unterschiedlichen Ebenen. Werden Teilpläne nach den örtlichen Verantwortungsbereichen aufgestellt, so ist diesen eine Übersicht über die Produktbereiche voranzustellen.

Der Nottulner Haushalt enthält folgende Bestandteile und Anlagen:

- Haushaltssatzung
- Vorbericht
- Gesamtergebnisplan
- Gesamtfinanzplan
- Haushaltsplan mit den Teilplänen auf Produktbereichsebene
- Stellenplan und Stellenübersichten nach Produktbereichen
- Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
- Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen
- Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten
- Übersicht über die Entwicklung des Eigenkapitals
- Übersicht über die Beteiligungen der Gemeinde Nottuln
- Darstellung der Finanzströme zwischen Verwaltung und Betrieben

1.4 Darstellungsform

Die Darstellung des Datenmaterials erfolgt für einen Zeitraum von sechs Haushaltsjahren. Die Zeitreihe beginnt mit dem letzten vorliegenden Rechnungsergebnis und schließt mit dem dritten auf das Planungsjahr folgenden Haushaltsjahr.

Inhalt der einzelnen Positionen des Ergebnis- und Finanzplanes

Im Folgenden ist beispielhaft aufgelistet, welche Erträge bzw. Einzahlungen und welche Aufwendungen bzw. Auszahlungen den Positionen im Ergebnis- und Finanzplan zuzurechnen sind:

- **Steuern**

Grundsteuern, Gewerbesteuer, Einkommensteuer- und Umsatzsteueranteil, Vergnügungssteuer, Hundesteuer

- **Zuweisungen und Zuschüsse**

Bedarfszuweisungen und Schlüsselzuweisungen ohne investiven Charakter, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, allgemeine Umlagen, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus erhaltenen Investitionszuweisungen

- **Sonstige Transfererträge**

Unter Transfer wird im NKF die Übertragung von Finanzmitteln ohne konkrete Gegenleistung verstanden, soweit es sich nicht um Steuern handelt, insbesondere Erträge von geleisteten Sozialtransfers im Rahmen der Nachrangigkeit der Sozialhilfe

- **Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte**

Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren, Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen und für den Gebührenaussgleich

- **Privatrechtliche Leistungsentgelte**

Erträge aus Verkauf, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen

- **Kostenerstattungen und Kostenumlagen**

Erstattungen für erbrachte kommunale Leistungen, z. B. vom Land oder von Gemeinden

- **Sonstige ordentliche Erträge**

Bußgelder, Mahngebühren, Konzessionsabgaben und Erträge aus Anlagenabgängen

- **Aktivierete Eigenleistungen**

Eigenleistungen sind erbrachte Leistungen, die im Zusammenhang mit der Herstellung oder Reparatur eigener Anlagen entstehen.

- **Finanzerträge**

Zinsen, Verzinsung der Gewerbesteuer und Erträge aus Beteiligungen

- **Personalaufwendungen**

Bezüge der Beamtinnen und Beamten, Vergütungen der tariflich Beschäftigten, Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beiträge zur Versorgungskasse sowie Beihilfen für die aktiven Beamtinnen und Beamten

- **Versorgungsaufwendungen**

Beihilfen und Beiträge zur Versorgungskasse für die Versorgungsempfänger

- **Sach- und Dienstleistungen**

Energie, Wasser, Abwasser, Treibstoffe, Grundstücks- und Gebäudeunterhaltung, Fahrzeugunterhaltung, Schülerbeförderung, Erstattungen an Gemeinden und Eigenbetriebe

- **Bilanzielle Abschreibungen**

Abschreibungen u. a. auf Gebäude, Infrastrukturvermögen und Fahrzeuge

- **Transferaufwendungen**

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke, Leistungen der Sozialhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Gewerbesteuerumlage, Kreisumlage

- **Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Aus- und Fortbildung, Dienst- und Schutzkleidung, Mieten und Pachten, Leasingraten, ehrenamtliche Tätigkeit, Geschäftsaufwendungen, Versicherungsbeiträge, Verfügungsmittel

Vorbericht zum Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Nottuln

1. Einleitung

Die Gemeinde Nottuln hat bereits zum 01.01.2005 ihr Rechnungswesen auf das Neue Kommunale Finanzmanagement umgestellt. Sowohl die Eröffnungsbilanz als auch die Jahresabschlüsse der Jahre 2005 bis 2021 sind jeweils zeitnah erstellt, von Wirtschaftsprüfern testiert und vom Rat festgestellt worden.

Gesetzliche Grundlagen für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde sind die Gemeindeordnung und die Kommunalhaushaltsverordnung NRW (KomHVO NRW), die im Rahmen des 2. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes am 01.01.2019 rechtskräftig wurde. Gleichzeitig wurde die Gemeindehaushaltsverordnung außer Kraft gesetzt. Gemäß § 7 KomHVO NRW sind die Anforderungen an den Vorbericht gestiegen. Dieser soll folgende Aussagen enthalten, auf die in den folgenden Seiten näher eingegangen wird:

- wesentliche Ziele und Strategien der Kommune
- wesentliche Erträge und Aufwendungen
- Ein- und Auszahlungen / Finanzplan
- Entwicklung des Schuldenstandes
- Entwicklung des Eigenkapitals
- Entwicklung der Liquidität

Der Haushalt wird im dritten Jahr infolge durch die Corona-Pandemie stark beeinflusst. Dies soll für den kommenden Haushaltsplan 2023 leider nicht das Ende des Krisenmodus bedeuten. Bereits im abgelaufenen Jahr 2022 überlagerte der russische Angriffskrieg auf die Ukraine die noch nicht überwundenen pandemiebedingten Effekte. Die dadurch hervorgerufene steigende Inflation senkt nicht nur die Aussicht auf eine schnelle konjunkturelle Erholung; im Gegenteil: die wirtschaftlichen Unsicherheiten werden durch den Krieg verschärft. Enorme Energiepreisanstiege bremsen die Kaufkraft der Menschen. Lieferengpässe bremsen zusätzlich die Wirtschaftstätigkeit. Steigende Mieten und Preise für Eigentumswohnungen in schwindelerregende Höhen schmälern zusätzlich die Geldbeutel. Es fehlt an bezahlbarem Wohnraum. Die sich durch den Krieg entwickelnde Migrationswelle tut ihr Übriges dazu. Für die Bekämpfung dieser Krisen bedarf es eines langen Atems.

Um so mehr wurde sich intensivst mit den finanziellen Chancen und Risiken befasst. Vor allem aber auch mit der Frage, wie dennoch alle Ziele umgesetzt werden können, ohne den Bürger zusätzlich zu belasten. Die Inflation liegt derzeit bei einer Rate von 10 Prozent. Aufgrund dessen hat die EZB den Leitzins von minus 0,5 (Stand Juli 2022) auf mittlerweile 2,50 Prozent angehoben. Die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt wird als robust bezeichnet. Der Haushaltsplan basiert wegen des Zusammenwirkens der Krisen auf Annahmen und Schätzungen. Es ist eine weitere Einschränkung des kommunalen Handlungsspielraum zu befürchten.

Neben der bereits bekannten Isolation der coronabedingten Schäden werden ab dem Haushalt 2023 auch die Kosten, die dem Ukraine-Krieg geschuldet sind – inkl. Energiekosten -, zu isolieren sein (NKF-Covid-19-Ukraine-Isolierungsgesetz) – aufgeführt unter Ziffer 23 „außerordentliche Erträge“. Der zu isolierende Schaden wird mit 2.715 T€ beziffert. Dieser Mehraufwand bzw. Minderertrag wird als außerordentlicher Ertrag im Haushalt 2023 ausgewiesen. Dabei sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit der Bilanzierungshilfe keine zusätzliche Liquidität einhergeht.

Die exorbitant gestiegenen Energiekosten sowie die sinkenden Gewerbesteuereinnahmen (zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltes) schlagen im Jahresergebnis 2022 negativ zu Buche. Diese und zahlreiche neue und aktuelle Erkenntnisse haben die Aufstellung eines Nachtrages für das Haushaltsjahr 2022 erforderlich gemacht. Neben den bereits genannten nicht einschätzbaren Belastungen der Gemeinde sind hier vorrangig die Wiederherstellung des durch den Brand zum Teil zerstörten Gebäudes der Sebastiangrundschule in Darup (zusätzliche 600 T€), der dringend notwendige Bau einer Kindertagesstätte (Planungskosten 225 T€) sowie einer OGS-Kita (1,7 Mio. €) und der Neubau einer Unterkunft für Geflüchtete (2,5 Mio. €), um der aktuellen Flüchtlingslage gerecht zu werden, aufgeführt.

Positiv hervorzuheben ist das Erreichen des in 2021 selbstgesteckten Konsolidierungsziels für das Jahr 2023 (maximales Defizit von 800 T€). Das Haushaltsjahr 2023 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 275 T€ aus. Somit konnten im Rahmen der Haushaltsberatungen auf weitere Konsolidierungsmaßnahmen verzichtet werden. In diesem Defizit sind die Außerordentlichen Erträge aus dem Corona-/Ukraine-Schaden enthalten. Die Berechnung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Darstellung der Corona-/Ukraine bedingten Änderungen des Haushaltes 2023	Ansatz 2023	Planung 2023 in 2020	zu isolierender Schaden
+ Steuern und ähnliche Abgaben	28.179.250	27.836.872	-835.548
zu isolierender Schaden: Gemeindeanteil an der Einkommensteuer = 835.548			
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	4.608.621	3.198.298	0
+ Sonstige Transfererträge	78.600	15.700	0
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.123.154	3.450.531	0
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	625.620	603.384	0
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	776.590	825.290	0
+ Sonstige ordentliche Erträge	875.500	905.100	0
+ Aktivierte Eigenleistungen	588.225	0	0
- Personalaufwendungen	-6.932.686	-6.056.977	0
- Versorgungsaufwendungen	-763.487	-721.952	0
- Aufw. für Sach- und Dienstleistungen	-11.494.372	-9.346.151	-1.878.972
zu isolierender Schaden: Mitarbeiterschuttscheiben, Desinfektionsmittel, Schutzausrüstung, Hygienebedarf etc.			-100.000
Catering und Betreuung der Ukraine-Flüchtlinge			-768.000
Mehraufwendungen für Energie			-603.572
Gebäudeunterhaltung Notunterkunft Turnhalle Niederstockumer Weg			-10.000
Energiekostenzuschuss an die Bäder			-397.400
- Bilanzielle Abschreibungen	-3.285.645	-3.098.799	0
- Transferaufwendungen	-17.828.854	-15.294.999	0
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	-2.142.053	-1.973.605	0
+ Finanzerträge	195.580	76.000	0
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-593.752	-444.731	0
= Jahresergebnis	-2.989.709	-26.039	-2.714.520

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Isolierung der corona- sowie kriegsbedingten Schäden für das Haushaltsjahr 2023 vorzunehmen ist. Gemäß dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG ist bis zum Jahr 2023 der COVID-Schaden als a.o. Ertrag zu separieren. Der Zeitraum für die Isolierung der Ukraine-Schäden ist gesetzlich bis zum Haushaltsjahr 2026 vorgesehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Fortschreibung der Gesetzeslage abzuwarten ist.

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr ausgeglichen sein. Diese Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn der Fehlbetrag durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Zum 31.12.2021 beläuft sich die Ausgleichsrücklage auf 698.652 Euro. Des Weiteren konnte im Haushaltsjahr 2021 ein Jahresüberschuss in Höhe von 1.536.140 Euro erwirtschaftet werden. Somit kann der geplante Jahresfehlbetrag in Höhe von 275.189 Euro durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgefangen werden.

Der Haushalt 2023 ist u. a. geprägt durch große Maßnahmen, wie z. B. den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Appelhülsen (6,01 Mio. €), den Neubau der Kita Gemeindewiese (3,1 Mio. €), den Glasfaserausbau Baumberge (0,7 Mio. €), die Wiederherstellung der Sebastian Grundschule in Darup nach dem Brand (0,61 Mio. €), den Ankauf von Flächen (0,5 Mio. €), die Sanierung Roibartstraße (0,33 Mio. €), das Bauvorhaben Turnhalle Schapdetten (0,27 Mio. €), weitere EDV-Ausstattung für die Fortführung der Digitalisierung (0,11 Mio. €) sowie einen Mannschaftstransportwagen für die FFW Appelhülsen (0,1 Mio. €).

Alle investiven Maßnahmen können nicht ausschließlich durch Investitionspauschalen und weitere Investitionseinzahlungen gegenfinanziert werden. Somit entsteht ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit in Höhe von 9,83 Mio. Euro. Ohne eine hundertprozentige Förderung sind weitere Maßnahmen nicht mehr umsetzbar. Bestenfalls sind Investitionen in den jeweiligen Jahren nur dann möglich, wenn diese aus dem laufenden Saldo der Verwaltungstätigkeit und damit ohne Kreditaufnahme erwirtschaftet werden können.

Der Bereich Klimaschutz ist eine Querschnittsaufgabe. Dem Teilergebnishaushalt Produktbereich 14 (Umweltschutz) können einige Maßnahmen entnommen werden, die dem Beschluss zur Klimaneutralität 2030 Nachdruck verleihen. Mit einem Volumen von 303 T€ scheint dem Klimaschutz zunächst wenig Bedeutung zuzukommen. Weitere Maßnahmen finden sich jedoch in sämtlichen anderen Produktbereichen wieder. Insgesamt ergeben sich dadurch rund 3,39 Mio. € an Auszahlungen, aber auch 1,10 Mio. € an Einzahlungen (Fördermittel, Einspeisevergütungen) für den Klimaschutz bzw. für Klimaanpassungsmaßnahmen. Eine entsprechende Auflistung ist dem Vorbericht als Anlage 1 beigefügt.

2. Wesentliche Ziele und Strategien der Kommune

Vorrangiges Ziel auch für die Haushaltsplanaufstellung 2023 ist die Einhaltung des im März 2021 beschlossenen freiwilligen Haushaltssicherungskonzeptes, um den massiven Haushaltsproblemen entgegenzuwirken.

Wie bereits zuvor dargestellt, schieben die derzeit außergewöhnlichen Zeiten zahlreiche Pflichtaufgaben voran. Dennoch kann mit dem im Haushaltsplan 2023 ausgewiesenen Defizit von 275 T€ das beschlossene Konsolidierungsziel (Konsolidierungsbeschluss für das Haushaltsjahr 2023 = -800 T€) eingehalten werden. Im Rahmen der Haushaltsberatungen konnten somit auf weitere einschneidende Kürzungen verzichtet werden. Mit Blick auf den mittelfristigen Planungszeitraum wird ein ausgeglichenes Ergebnis erst im Jahr 2026 erreicht.

Der Konsolidierungsbeschluss beinhaltet neben der Festlegung der Ergebnisentwicklung auch die Absicht, ab dem Jahr 2027 keine weiteren Kredite aufzunehmen. Investitionen müssen dann spätestens aus dem Saldo aus der Investitionstätigkeit finanziert werden. Die Tilgungsleistungen sind aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften, was erstmals im Haushaltsjahr 2026 möglich sein könnte.

Für die Durchführbarkeit der großen Projekte ist für das zu planende Jahr 2023 eine Kreditermächtigung von 10,0 Mio. Euro notwendig. Dennoch ist die steigende Verschuldung besorgniserregend. Noch sind die Kreditkosten gering, steigen aber wieder seit dem Frühjahr 2022 mit zunehmendem Tempo. Die sich aufsummierende Tilgungslast droht die Zahlungsfähigkeit zu gefährden.

Die Gemeinde steht vor großen Investitions- und Sanierungsaufgaben, insbesondere im Bereich der Infrastruktur. Neben dem großen Risiko für die Haushaltsabwicklung, die Corona-Pandemie, die Folgen des Ukraine-Krieges, für die eine mittelfristige Belastung angenommen wird, sind weitere Krisen, wie z.B. die Energiekrise, die stark gestiegenen Beschaffungs- und Verbraucherpreise sowie der Anstieg der kurz- und mittelfristigen Zinsen hinzugekommen. Zusätzlich zu diesen Herausforderungen ist die Abhängigkeit des kommunalen Wirtschaftens von der konjunkturellen Lage und den teils einschneidenden Veränderungen in Teilen der Industrie, des Handwerks und des Dienstleistungssektors durch die Digitalisierung zu nennen. Die neuen Herausforderungen, die dem Klimawandel begegnen müssen, und der Fachkräftemangel stellen weitere ungewisse Einflussfaktoren dar.

Die Basis für das künftige Vorgehen ist die „erweiterte Finanzplanung bis zum Jahr 2032“. In dieser Übersicht sind alle vom Rat bereits beschlossenen oder geplanten investiven Maßnahmen gelistet. Die bezifferbaren Projekte sind in der mittelfristigen Finanzplanung des Haushaltes bis 2026 enthalten. Die bislang noch nicht konkretisierten Maßnahmen sind in der erweiterten Finanzplanung mit „Platzhalter-Beträgen“ versehen. In Anbetracht der Finanzsituation bedarf die Liste einer erneuten Diskussion und Beschlussfassung durch den Rat, damit auch die neu hinzugekommenen Projekte mit in die Priorisierung einfließen können.

3. Wesentliche Erträge und Aufwendungen

Grundlagen für die Haushaltsplanung 2023 sind die Berechnungen zum GFG vom 31.10.2022 sowie die von den kommunalen Spitzenverbänden herausgegebenen Orientierungsdaten vom 22.11.2022. Von dieser Praxis wurde lediglich in den Fällen Abstand genommen, in denen eine Hochrechnung anhand der Orientierungsdaten aufgrund örtlicher Besonderheiten nicht geboten erschien.

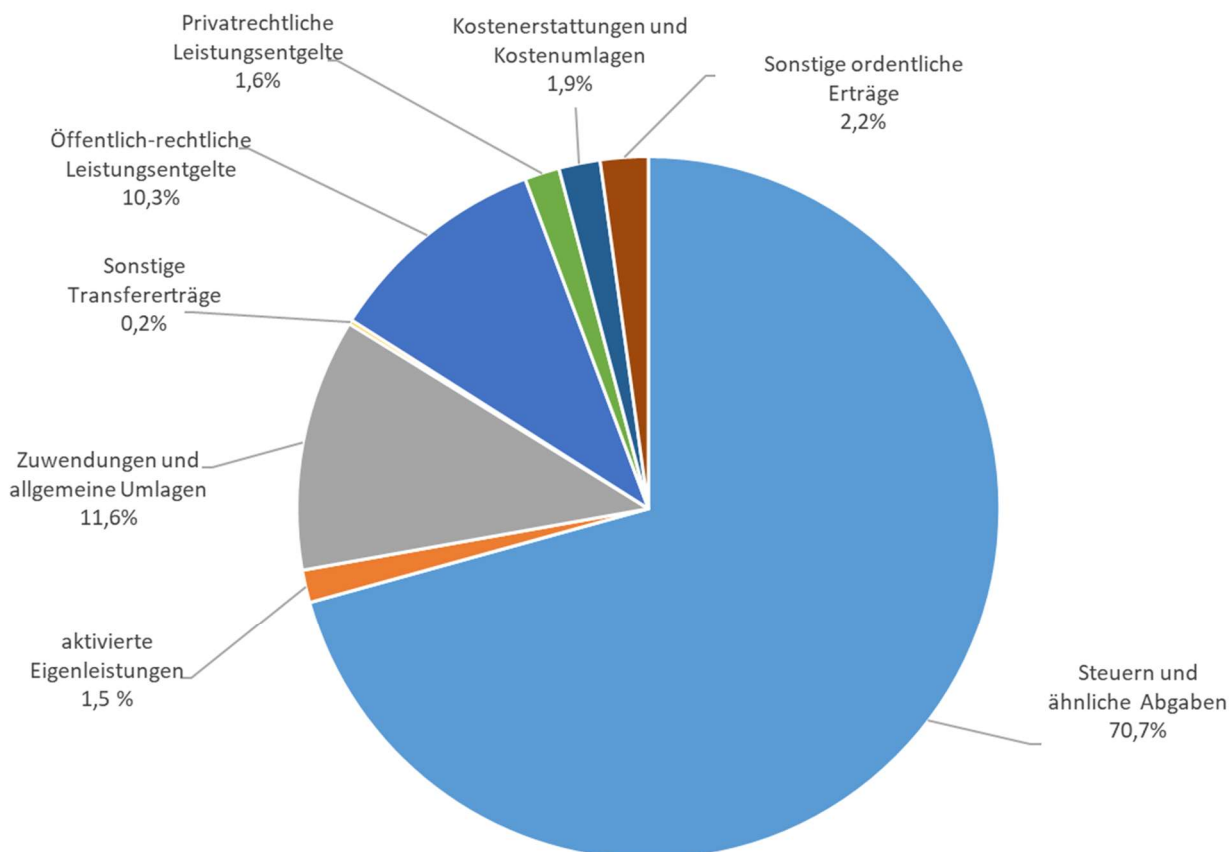
Orientierungsdaten 2023 (Stand: November 2022)				
	2023 in v.H.	2024 in v.H.	2025 in v.H.	2026 in v.H.
Grundsteuer A und B	+1,1	+1,1	+1,1	+1,0
Gewerbsteuer	+4,2	+4,9	+6,9	+4,3
Einkommensteuer (Gemeindeanteil)	+5,5	+4,4	+6,4	+5,0
Umsatzsteuer (Gemeindeanteil)	+1,6	+5,1	+3,2	+2,0
Kompensationsleistungen	+15,3	-3,1	+6,3	+2,6
Schlüsselzuweisungen	+8,3	+1,8	+4,5	+4,7

Die Grundsteuer A und B sind auf der Basis der Durchschnittswerte der Vorjahre für den Planungszeitraum berücksichtigt worden.

Ausgehend von der für das Haushaltsjahr 2023 geplanten Gewerbsteuer in Höhe von 8,3 Mio. Euro wurden für den Folgezeitraum die Beträge gemäß der Entwicklung der Orientierungsdaten vom 22.11.2022 eingestellt. Dies gilt auch für die Gemeindeanteile an der Einkommensteuer und Umsatzsteuer. Die Basis für die weitere Entwicklung des mittelfristigen Planungszeitraums sind die vorsichtig geschätzten Prognosen für das Jahr 2023 (Gewerbsteuer = 8,3 Mio. €, Gemeindeanteil an der Einkommensteuer = 12,8 Mio. €, Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer = 1,1 Mio. €).

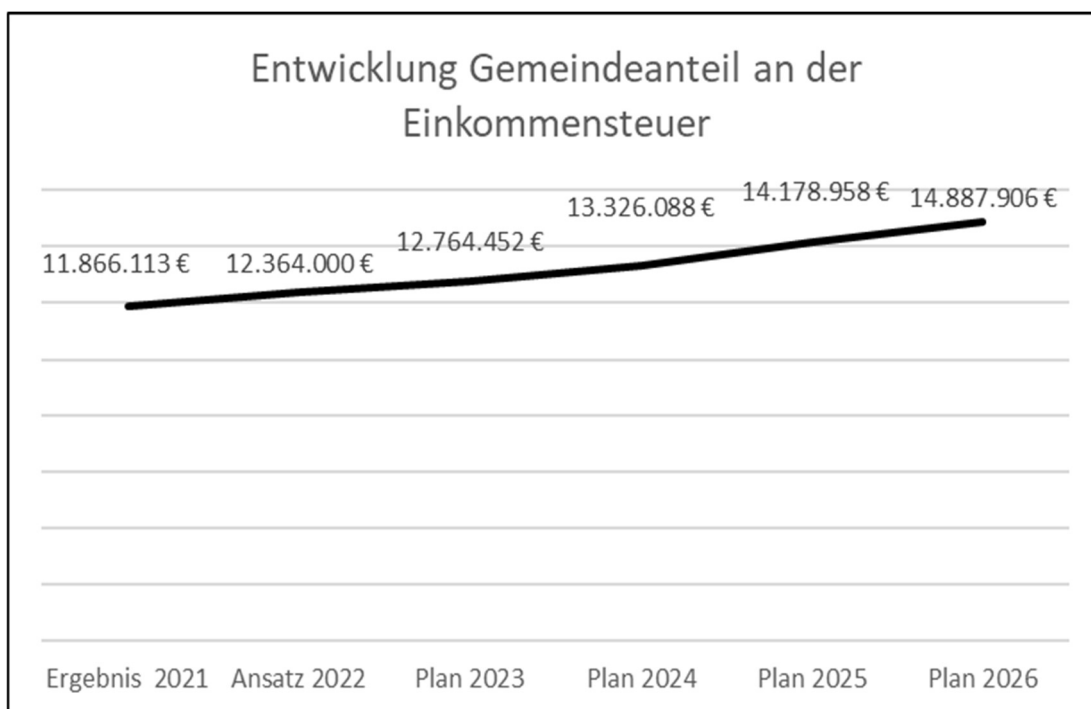
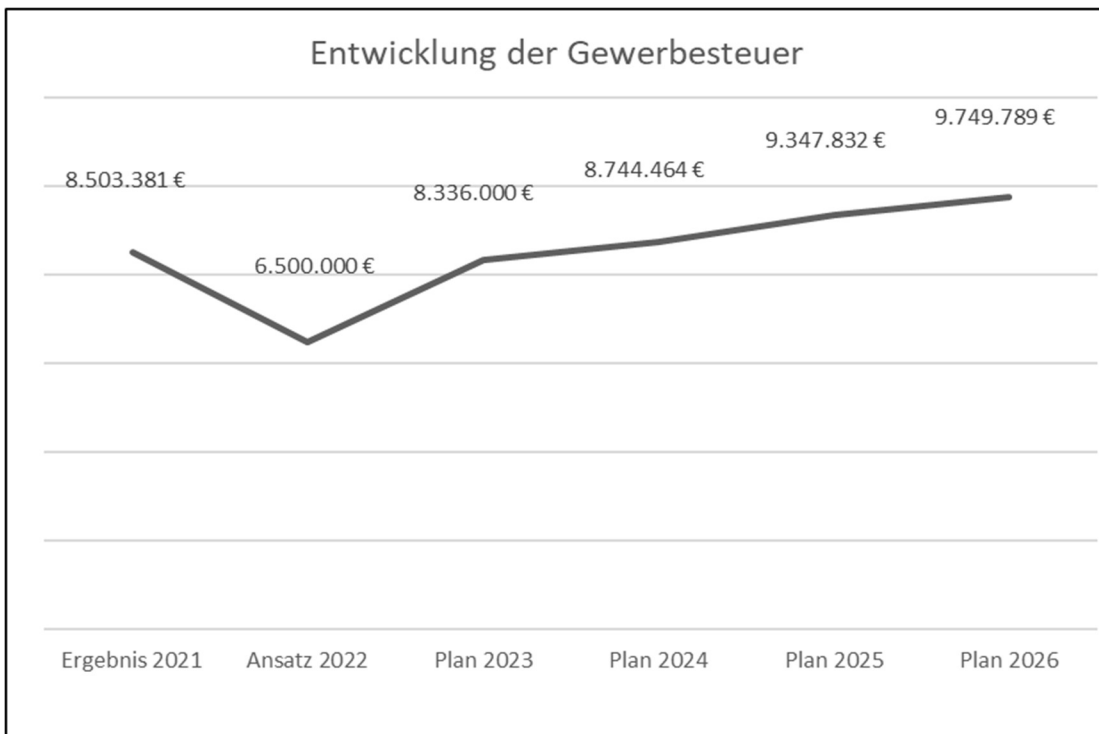
3.1 Erträge Haushalt 2023

Die Ordentlichen Erträge (Ziffer 10 des Ergebnisplanes) betragen 39.855.560 €. Mit den Finanzerträgen (Ziffer 19 des Ergebnisplanes = 195.580 €) ergeben die Gesamterträge 40.051.140 € (ohne Außerordentliche Erträge für die zu isolierenden Schäden).



Ertragsart	Anteil in %	Plan 2023
Steuern und ähnliche Abgaben	70,7	28.179.250
aktivierte Eigenleistungen	1,5	588.225
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	11,6	4.608.621
Sonstige Transfererträge	0,2	78.600
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	10,3	4.123.154
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1,6	625.620
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1,9	776.590
Sonstige ordentliche Erträge	2,2	875.500
Ordentliche Erträge gesamt	100,0	39.855.560

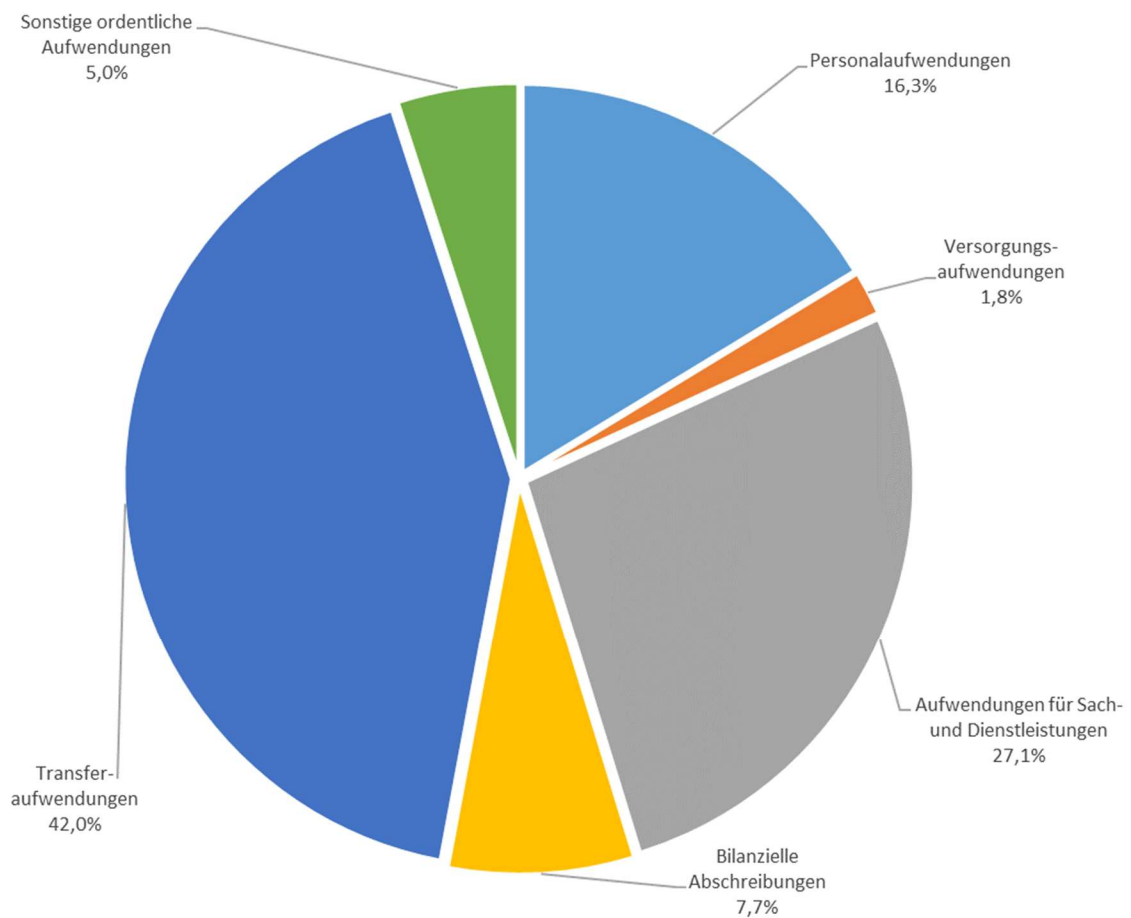
Wesentliche Erträge sind die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer. Beide Ertragsarten stellen einen Anteil von rund 53 % an den ordentlichen Erträgen dar. Die Entwicklung des Zeitraums 2020 bis 2026 sind den folgenden Grafiken zu entnehmen.



3.2 Aufwendungen Haushalt 2023

Die Ordentlichen Aufwendungen (Ziffer 17 des Ergebnisplanes) betragen 42.447.097 €. Mit den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen (Ziffer 20 des Ergebnisplanes = 593.752 €) ergeben die Gesamtaufwendungen 43.040.849 €. Dieser Betrag wird auch gleichzeitig in der Haushaltsatzung ausgewiesen.

Die Zusammensetzung der ordentlichen Aufwendungen veranschaulicht die folgende Grafik:



Aufwandsart	Anteil in %	Plan 2023
Personalaufwendungen	16,3	6.932.686
Versorgungsaufwendungen	1,8	763.487
Aufw. f. Sach- u. Dienstleistungen	27,1	11.494.372
Bilanzielle Abschreibungen	7,7	3.285.645
Transferaufwendungen	42,0	17.828.854
Sonstige ordentliche Aufwendungen	5,0	2.142.053
Ordentliche Aufwendungen gesamt	100,0	42.447.097

Die **Personalaufwendungen** (Ziffer 11 des Ergebnisplanes) erhöhen sich im Vergleich zum Haushalt 2022 um rund 563 T€. Die Mehrkosten entstehen im Wesentlichen durch die Berücksichtigung von Tarifsteigerungen sowie unabdingbaren Stellenausweitungen. Der Stellenplan 2023 ist die wesentliche Grundlage für die Hochrechnung der Personalaufwendungen. Im Stellenplan 2023 sind 93,11 vollzeitäquivalente Stellen ausgewiesen; im Gegensatz zum Stellenplan 2022 mit 89,76 Stellen. Dies ist eine Erhöhung von 3,35 Stellen.

Die Tarifverhandlungen beginnen erst ab Januar 2023, so dass die Personalaufwendungen einschließlich Auszubildenden daher mit 3,5 % hochgerechnet wurden. Weitere Steigerungen resultieren u. a . aus unterjährigen Stellenanhebungen, Höhergruppierungen oder Stufenaufstiegen.

In den **Versorgungsaufwendungen** (Ziffer 12 des Ergebnisplanes) sind zum einen die Rückstellungen und zum anderen die tatsächlichen Aufwendungen für die Pensions- und Beihilfezahlungen enthalten. Der Ansatz 2023 bewegt sich auf dem Niveau des Haushaltes 2022. Das Ergebnis 2021 weist bei den Versorgungsaufwendungen (950 T€) überwiegend die notwendige Bildung von Pensionsrückstellungen durch das Ausscheiden von Beamten aus.

In den **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (Ziffer 13 des Ergebnisplanes) werden alle Aufwendungen dargestellt, die mit dem gemeindlichen Handeln und Vermögen wirtschaftlich zusammenhängen. Sämtliche Leistungen wie Bewirtschaftungskosten und Unterhaltungsmaßnahmen für gemeindliche Gebäude (Schulen, Feuerwehr, Verwaltungs- und Kulturgebäude), Straßen sowie die Ausstattung dieser Gebäude und Einrichtungen finden sich hier wieder. Dieser Posten nimmt nach den Transferaufwendungen (Ziffer 15 des Ergebnisplanes) die zweithöchste Position der Aufwendungen mit 11,5 Mio. Euro ein.

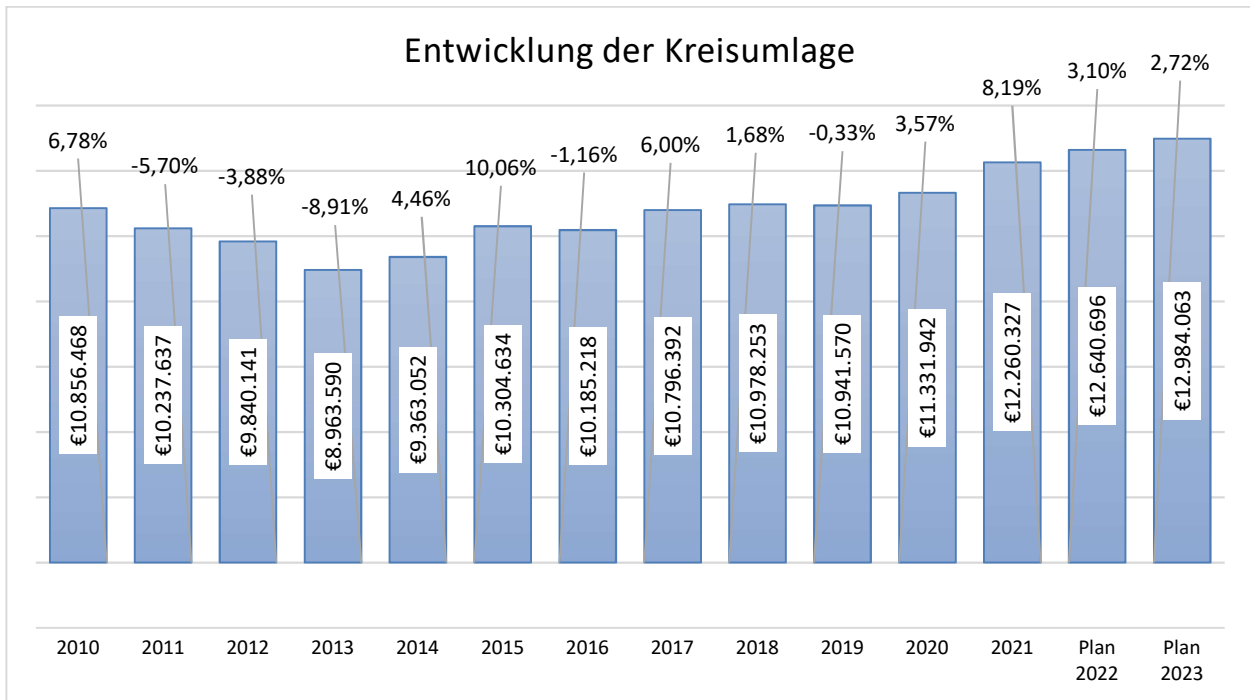
Wegen der mit dem Krieg in der Ukraine zusammenhängenden drastischen Energiepreissteigerungen müssen auch die Ansätze für Strom und Gas sowie Transportkosten stark angehoben werden. Diese Verteuerung wirkte sich bereits im Jahr 2022 aus, was durch den Neuabschluss eines Halbjahresvertrags für Gaslieferung zum vierfachen Preis gegenüber dem Ende September 2022 ausgelaufenen alten Gasliefervertrag ganz deutlich wurde. Der deutliche Mehraufwand zu den Vorjahren resultiert auch aus der Betreuung der Ukraine-Flüchtlinge mit der Herrichtung und Einrichtung der Notunterkunft in der Turnhalle Niederstockumer Weg.

Sämtliche Gebäudeunterhaltungsmaßnahmen sind der nachstehenden Übersicht zu entnehmen:

Gebäude	Maßnahme	2023	2024	2025	2026
Stiftsplatz 7/8	Handlauf Hintereingang	15.000			
betrifft alle Gebäude	allg. Bauunterhaltung für alle Gebäude	95.000			
betrifft alle Gebäude	allg. Bauunterhaltung für alle Gebäude Pauschalbetrag Folgejahre		900.000	900.000	900.000
Gesamt PB 01		110.000	900.000	900.000	900.000
FW Nottuln	allg. Bauunterhaltung	10.000			
FW Darup	allg. Bauunterhaltung	8.000			
FW Darup	Vordächer für Schutz gegen Schlagregen	15.000			
FW Schapdetten	allg. Bauunterhaltung	10.000			
FW Appelhülsen	allg. Bauunterhaltung	8.000			
Gesamt PB 02		51.000	0	0	0
St. Martinus Schule	Weiterführung der Sanierungsarbeiten	95.000			
Marien Grundschule	Toilettensanierung	90.000			
Marien Grundschule	Weiterführung Sanierungsarbeiten	80.000			
Gesamt PB 03		265.000	0	0	0
Unterkunft Daruper Str. 42-46	Allgemeine Bauunterhaltung	10.000			
Unterkunft Weseler Str. 21	Allgemeine Bauunterhaltung	10.000			
Unterkunft Darup Westerhiege	Allgemeine Bauunterhaltung	10.000			
Unterkunft Schapdetten	Allgemeine Bauunterhaltung	9.000			
Unterkunft Alte Vikarie	Allgemeine Bauunterhaltung	3.000			
Unterkunft Eckenhovener Weg	Allgemeine Bauunterhaltung	18.000			
temporäre Notunterkunft	Allgemeine Bauunterhaltung	10.000			
Gesamt PB 05		70.000	0	0	0
Sporthalle Appelhülsen	Sanierung Umkleiden und Duschen		250.000		
Sporthalle Darup	Reparatur undichtes Dach (Gang zur Umkleide)	17.500			
Umkleiden u. Vereinsheime	allg. Bauunterhaltung	15.000			
Gesamt PB 08		32.500	250.000	0	0
Bürgerzentrum Schulze Frenking	Reparatur u. Beleuchtung Saal u. Kaminzimmer	5.000			
Bürgerzentrum Schulze Frenking	Aufarbeitung Parkett u. Treppe Speicher	10.000			
Bürgerzentrum Schulze Frenking	Restaurierungsarbeiten Sandstein	20.000			
Gesamt PB 15		35.000	0	0	0
Gesamt Gebäudeunterhaltung		563.500	1.150.000	900.000	900.000

Die Abnutzung des Anlagevermögens wird über die Abschreibung erfasst. Der Aufwand wirkt sich lediglich ergebniswirksam, nicht aber zahlungswirksam auf den Haushalt aus. Die **bilanziellen Abschreibungen** (Ziffer 14 des Ergebnisplanes) sind im Haushaltsjahr 2023 mit 3.285.645 € berücksichtigt. Es werden in erster Linie Infrastruktureinrichtungen (Straßen, Wege, Plätze), Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge, die Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie immaterielle Wirtschaftsgüter abgeschrieben.

In den **Transferaufwendungen** (Ziffer 15 des Ergebnisplanes) werden Aufwendungen ohne konkrete Gegenleistungsverpflichtung ausgewiesen. Diese stellen 42 Prozent der Gesamtaufwendungen dar. Die Kreisumlage als größte Aufwandsposition nimmt einen Anteil von 30,6 Prozent ein. In dem Zeitraum von 2010 bis 2023 hat sich die Kreisumlage wie folgt entwickelt:



Die Kreisumlage steigt von 12.640.696 € (Plan 2022) um 343.367 € auf 12.984.063 € für das Haushaltsjahr 2023. Dies entspricht dem Haushaltsentwurf des Kreises.

Die Entlastung des Gemeindehaushalts im Rahmen der Erstattungen aus der Jugendamtsumlage aus den Jahren 2018 und 2019 kam den Haushalten 2020 und 2021 zugute. Für die Abrechnung der Folgejahre 2020 sowie 2021 sind Nachzahlungen in Höhe von 550.964 Euro in 2022 und 13.007 Euro in 2023 zu leisten. Vorsorglich wurden für diese Fälle Rückstellungen gebildet.

Die ordentlichen Aufwendungen (Ziffer 17 des Ergebnisplanes) entwickeln sich wie folgt:

	ordentliche Aufwendungen	Steigerung	
		absolut	in Prozent
Ist 2013	27.839.863		
Ist 2014	30.313.091	2.473.228	8,88
Ist 2015	32.817.928	2.504.837	8,26
Ist 2016	32.286.346	-531.582	-1,62
Ist 2017	34.767.045	2.480.699	7,68
Ist 2018	35.561.698	794.653	2,29
Ist 2019	35.180.748	-380.950	-1,07
Ist 2020	36.079.761	899.013	2,56
Ist 2021	37.479.452	1.399.691	3,88
Ansatz 2022	38.479.425	999.973	2,67
Ansatz 2023	42.447.097	3.967.672	10,31
2013 - 2023		14.607.234	52,47
Plan 2024	40.685.311	-1.761.786	-4,15
Plan 2025	40.315.163	-370.148	-0,91
Plan 2026	40.370.254	55.091	0,14

Die **Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen** (Ziffer 20 des Ergebnisplanes) beinhalten die Zinsen für die aufgenommenen Darlehen aus der Vergangenheit und für die neu aufzunehmenden Darlehen gemäß den folgenden Kreditermächtigungen:

Haushalt 2021 = 4,3 Mio. €

Haushalt 2022 = 3,8 Mio. €

Nachtragshaushalt 2022 = 4,2 Mio. €

Haushalt 2023 = 10,0 Mio. €

Des Weiteren wird im Haushalt 2023 unter der Pos. „Finanzaufwendungen“ eine Verlustübernahme gem. Konsolidierungsvereinbarung mit der GIGmbH in Höhe von 44.000 € berücksichtigt.

3.3 Ergebnisplan

Die Aufwendungen in Höhe von 43.040.849 € übersteigen die Erträge von 42.765.660 € um 275.189 €. Der daraus resultierende Jahresfehlbetrag führt zu einer Reduzierung der Ausgleichsrücklage.

Die Haushaltsplanjahre 2022 und 2023 im Vergleich:

in EUR	2022	2023	Veränderung
Erträge	37.910.645	42.765.660	4.855.015
Aufwendungen	39.015.157	43.040.849	-4.025.692
Ergebnis	-1.104.512	-275.189	829.323

4. Ein- und Auszahlungen / Finanzplan

4.1 Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Die Auszahlungen von 38.582.003 € (Ziffer 16 des Gesamtfinanzplanes) und die Einzahlungen von 36.971.771 € (Ziffer 09 des Gesamtfinanzplanes) ergeben saldiert den Cash-Flow aus laufender Verwaltungstätigkeit, folglich -1.610.232 €. Im Vergleich zum Vorjahr (Nachtrag 2022) sinkt der Cash-Flow um 0,3 Mio. €.

4.2 Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Den Investitionsauszahlungen von 13,5 Mio. € (Ziffer 30 des Gesamtfinanzplanes) stehen Einzahlungen aus Zuweisungen, Beiträgen, und Zuschüssen von 3,7 Mio. € (Ziffer 23 des Gesamtfinanzplanes) gegenüber, so dass sich insgesamt ein negativer Saldo aus Investitionstätigkeit von 9,8 Mio. € ergibt. In der nachfolgenden Übersicht sind alle Investitionsmaßnahmen, die die Wertgrenze von 25.000 € übersteigen, dargestellt.

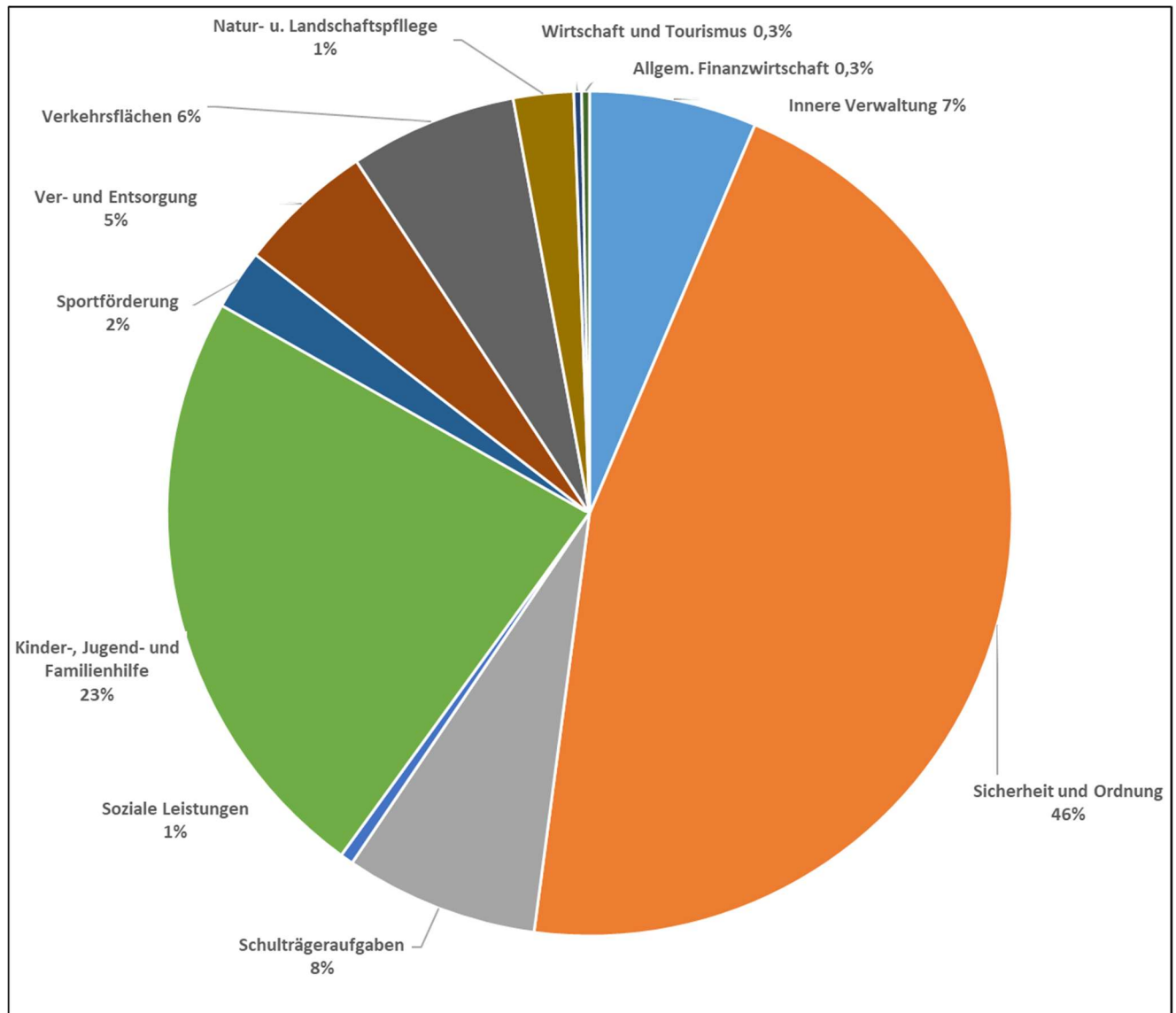
Maßnahmen des Haushaltes 2023	Produktbereich	Betrag in €
Ankauf von Flächen	01	500.000
Netzersatzanlage für das Rathaus (Notstromversorgung)	01	75.000
Ausstattung für die digitale Ratsarbeit	01	40.000
Ersatzbeschaffungen für die EDV *	01	114.450
Software-Lizenzen für neue Server und Zugriffslizenzen*	01	40.200
Neubau Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen	02	6.007.753
Mannschaftstransportfahrzeug Appelhülsen	02	95.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung Feuerwehr *	02	44.500
Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren *	02	50.000
Wiederherstellung Sebastian Grundschule nach Brand	03	613.500
Betriebs- und Geschäftsausstattung Gymnasium G8/G9*	03	112.923
Betriebs- und Geschäftsausstattung Schulen *	03	277.370
Einrichtung der neuen Flüchtlingsunterkunft Appelhülsen*	05	60.000
Investitionen auf bestehenden Spielplätzen*	06	60.000
Neubau Hummelbach-KITA Gemeindewiese	06	3.083.000
Drainage u. Austausch des Sportbodens Turnhalle Schapdetten	08	275.000
Ausbau Glasfaser auf dem Baumberg	11	700.000
Sanierung Brulandstraße	12	120.000
Straßenbaukosten Hellersiedlung	12	88.500
Sanierung Roibartstraße	12	330.000
Einrichtung eines Mobile Hubs	12	80.000
Brücke Gieskingweg Appelhülsen	12	50.000
neue Deckenschicht Südstraße (Planungskosten)	12	45.000
neue Deckenschicht Steverstraße (Planungskosten)	12	30.000
neue Deckenschicht Weiningstraße (Planungskosten)	12	30.000
sonstige Straßenbaumaßnahmen u. Straßenbeleuchtung*	12	30.000
Planungskosten für den Hochwasserschutz Appelhülsen	13	210.000
Zuführung zum Versorgungsfonds	16	42.000
Gesamt		13.204.196

*) bei diesen Maßnahmen handelt es sich um die Anschaffung mehrerer Vermögensgegenstände

Die Wiederherstellung der Sebastian Grundschule nach dem Brand in Darup, die Neubauten des Feuerwehrgerätehauses Appelhülsen, der KITA „Hummelbach“ auf der Gemeindewiese, einer Flüchtlingsunterkunft, der OGS-Kita sowie der Ankauf von Flächen und diverse Straßensanierungsarbeiten gehören zu den wesentlichen Investitionsprojekten. Der aktuelle Jugendhilfeplan belegt, dass zusätzlich zu der Kita auf der Gemeindewiese weitere zwei Kita-Gruppen zum 01.08.2023 notwendig sind. Der Neubau als OGS-KITA an der Martinus-Grundschule erfolgt als Zwischenlösung in Anlehnung an das Modell „Appelhülsen“ bis zur Fertigstellung der KITA „Hummelbach“ auf der Gemeindewiese. Dem Rechtsanspruch auf einen OGS-Platz ab dem Jahr 2026/2027 durch Weiternutzung des Gebäudes als OGS-KITA für die Ganztagsbetreuung wird hier vorausschauend entsprochen. Die Grob-Kostenschätzung der Neubauten einschließlich

möglicher Kostensteigerungen ist als Anlage 3a dem Vorbericht beigefügt. Die Anlage 3b beinhaltet die detaillierte Baukostenaufstellung des Feuerwehrgerätehauses in Appelhülsen.

In der folgenden Grafik sind die Investitionen der Gemeinde Nottuln nach Produktbereichen dargestellt (Gesamtsumme = 13.556.650 €).



Auszahlungen aus Investitionstätigkeit nach Produktbereichen		
Produktbereich	Anteil in %	Betrag in €
Innere Verwaltung	6,4	863.263
Sicherheit und Ordnung	45,7	6.197.753
Schulträgeraufgaben	7,4	1.003.793
Kultur	0	1.000
Soziale Leistungen	0,5	68.500
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	23,2	3.143.000
Sportförderung	2,3	307.000
Ver- und Entsorgung	5,2	702.000
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	6,4	872.511
Natur und Landschaftspflege	2,3	317.000
Wirtschaft und Tourismus	0,3	37.830
Allgemeine Finanzwirtschaft	0,3	43.000
Investitionen Gesamt	100	13.556.650

4.3 Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Um den hohen Investitionsbedarf im Haushaltsjahr 2023 finanzwirtschaftlich stemmen zu können, ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 10,0 Mio. € (Ziffer 33 des Gesamtfinanzplans) unausweichlich. Die Ermittlung des Kreditbedarfs ist dem angefügten Muster aus der Handreichung zu § 86 GO NRW zu entnehmen. Mit dem ursprünglichen Konsolidierungsbeschluss vom 15.06.2021 wurde die maximale Kreditaufnahme in Höhe von 5,0 Mio. festgeschrieben. Dieser Maximalbetrag darf gem. Beschluss vom 21.06.2022 für pflichtige Aufgaben durch Haushaltsbeschlüsse überschritten werden.

Für 2023 ausgewiesen sind die ordentlichen Tilgungsleistungen in Höhe von 1.340.860 € bezogen auf die bestehenden Darlehensverbindlichkeiten und künftigen Kreditaufnahmen.

Die Tilgung der GIG-Verbindlichkeit beträgt in den Haushaltsjahren 2023 240.647 €. Im Haushaltsjahr 2024 reduziert sich die Zahlungsverpflichtung der Gemeinde gegenüber der GIGmbH auf 165.279 €, in 2025 nochmals auf 53.174 €. Im Jahr 2030 endet die Zahlungsverpflichtung.

5. Entwicklung des Schuldenstandes

Die Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung regelt der § 77 GO NRW. Danach bilden die Kredite die letzte Möglichkeit der Finanzierung. Kredite dürfen nur für Investitionen aufgenommen werden, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist (§ 86 Abs. 1 i.V.m. §77 Abs. 4 GO NRW).

Die Höhe der Verbindlichkeiten für Investitionen bei Kreditinstituten beträgt zum 31.12.2022 rund 15,0 Mio. € (ohne die Verbindlichkeiten „Gute Schule 2020“). Laufende Tilgungen und weitere Kreditaufnahmen zur Sicherstellung der Kassenlage im Haushaltsjahr 2023 (Kreditermächtigung aus 2021 in Höhe von 4,3 Mio. €) lässt den Kreditbestand zum 31.12.2023 auf 18,0 Mio. € anschwellen.

Die geplanten Tilgungsleistungen betragen in dem Haushaltsjahr 2023 rund 1,3 Mio. €. Ab dem Haushaltsjahr 2024 erhöht sich die Tilgungsleistung auf 1,6 Mio. €. Für die weiteren Finanzplanungsjahre 2025 und 2026 wächst die Tilgungsleistung auf 2,0 Mio. € an. Der deutliche Anstieg ist bedingt durch Kreditermächtigungen aus den Haushaltsjahren 2022 und 2023. Der Kreditbedarf aus dem Haushalt 2022 (3,8 Mio. €) sowie aus dem Nachtrag 2022 (4,2 Mio. €) ist als Aufnahme zum 01.01.2024 unterstellt worden. Zum 01.01.2025 wird eine weitere Kreditaufnahme in Höhe von 10,0 Mio. € aus dem Haushalt 2023 umzusetzen sein. Die Entwicklung der Darlehensbestände, der Tilgungen und der Zinsen ist der Anlage 4 des Vorberichts zu entnehmen.

Über einen Zehnjahreszeitraum konnten die Schulden in den Jahren 2008 bis 2017 kontinuierlich abgebaut werden. Für den Bau einer Flüchtlingsunterkunft in Darup, den Neubau/Ersatzbau der abgängigen Sporthalle „Rudolf-Harbig-Straße“ sowie Investitionen in die Außensportanlagen folgte die Kehrtwende des Schuldenabbaus. Dieser Trend setzt sich aufgrund zwingend notwendiger und pflichtiger Aufgaben wie einer weiteren Flüchtlingsunterkunft, zwei KITAs, einem Feuerwehrgerätehaus sowie dem Wiederaufbau der Grundschule Darup fort.

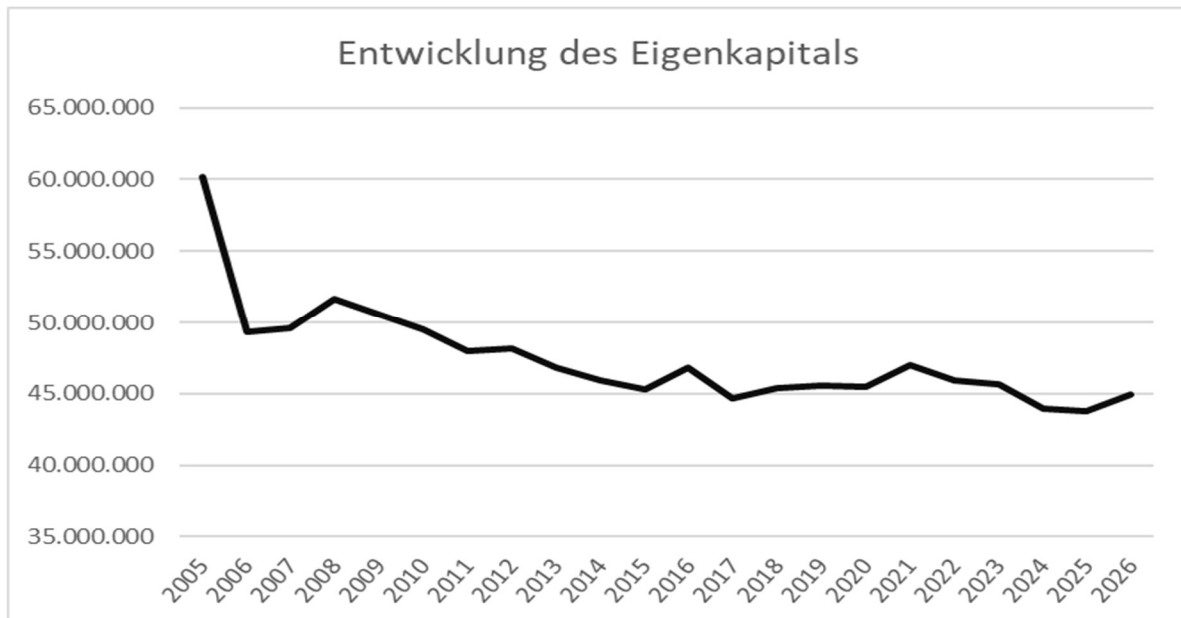
Der Höchstbetrag für Kredite zur Liquiditätssicherung ist in der Haushaltssatzung auf 2 Mio. € festgesetzt. Durch diesen Kreditrahmen kann die jederzeitige Zahlungsfähigkeit sichergestellt werden.

Verpflichtungsermächtigungen, die eine gewisse Flexibilität in der Haushaltsabwicklung von großen, mehrjährigen Projekten erlaubt, werden nicht festgelegt.

6. Entwicklung des Eigenkapitals

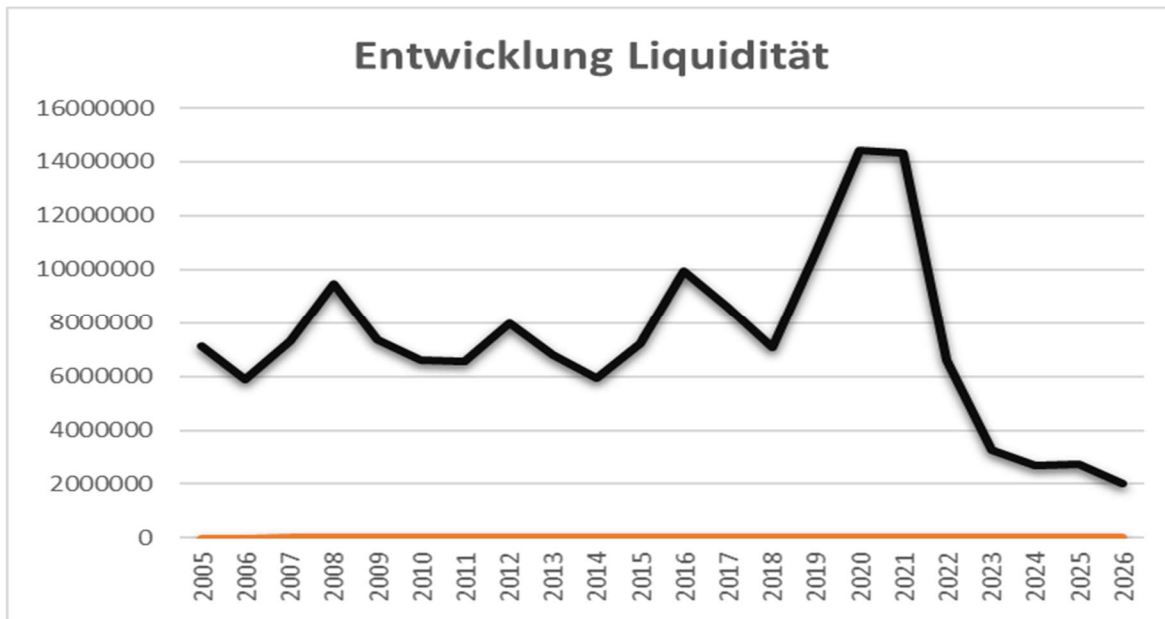
Der Anlage zum Haushaltsplanentwurf sind die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals und somit auch die Entwicklung der Sonderrücklage, der Ausgleichsrücklage sowie der Allgemeinen Rücklage zu entnehmen.

Die Hochrechnung des Eigenkapitals zum 31.12.2022 weist einen Bestand von 45.913.588 Euro auf. Die sog. 5%-Hürde gem. § 76 GO beträgt für das Haushaltsjahr 2023 2.239.165 Euro (5% der Allgemeinen Rücklage zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres). Der prognostizierte Jahresfehlbetrag in Höhe von 275.189 Euro kann durch die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgefangen werden. Der Haushaltsplan 2023 ist somit fiktiv ausgeglichen. Die Entwicklung des Eigenkapitals ist der folgenden Grafik zu entnehmen.



7. Entwicklung der Liquidität

Der Gesamtfinanzplan weist zum 31.12.2023 unter Berücksichtigung der geplanten Kreditaufnahmen liquide Mittel in Höhe von 3.283.469 Euro aus (Siehe Seite 7 bis 8 des Gesamtfinanzplanes). Die Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung ist wie in der Vergangenheit nicht erforderlich. Trotz der geplanten Kreditaufnahmen im Haushaltsjahr 2023 bis 2025 ist die Entwicklung der Liquidität abnehmend. Diese Entwicklung verdeutlicht die nachfolgende Grafik.



8. Schlussbemerkungen

Der Haushalt 2023 und die mittelfristige Finanzplanung bis 2026 wurden nach den gesetzlichen Vorgaben und mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Instrumente und der Erfahrungswerte der Vorjahre aufgestellt.

Aufgrund der dargestellten Haushaltssituation 2023 ist für die Gemeinde Nottuln die Aufstellung eines pflichtigen Haushaltssicherungskonzeptes nicht erforderlich. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist für das Haushaltsjahr 2023 nicht notwendig, da das Defizit in Höhe von 275.189 Euro aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Ohne die Bilanzierungshilfe liegt der Jahresfehlbetrag bei 2.989.709 Euro. Durch die Unsicherheiten der konjunkturellen Entwicklung, verstärkt durch die COVID-19- Pandemie und den Ukraine-Krieg, lassen sich Planungsrisiken bzw. Fehlprognosen nicht ausschließen.

Der Haushalt 2023 enthält ein umfassendes Arbeitsprogramm; große Investitions- und Sanierungsmaßnahmen sind beabsichtigt. Ein Großteil der gemeindlichen Infrastruktur stammt aus den 70er und 80er Jahren und muss den aktuellen technischen Anforderungen angepasst werden. Wichtige Zukunftsinvestitionen, z. B. in den Bereichen Bildung, Klimaschutz, Sicherheit oder der wohnbaulichen Entwicklung in allen vier Ortsteilen werden fortgeführt oder neu angestoßen. Besorgniserregend ist die damit verbundene Finanzierung. Ebenso binden die Pensions- und Beihilfezahlungen eine hohe Liquidität. Die finanziellen Möglichkeiten sind demnach sehr eingeschränkt. Damit die Liquidität künftig nicht gefährdet sein wird, ist eine Gegenfinanzierung nur durch die Neuaufnahme von Krediten möglich. Damit wachsen die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen von 15,0 Mio. € (Stand 31.12.2022) auf 30,3 Mio. € bis zum 31.12.2026 an. Ob entgegen der ursprünglichen Konsolidierungsvereinbarung in den kommenden Jahren weitere Kredite aufgenommen werden, muss politisch entschieden werden. Aufgrund der bestehenden Belastungen muss es das Ziel sein, Investitionen aus dem Saldo aus der Investitionstätigkeit zu finanzieren.

Eine Realisierung aller angedachten Maßnahmen wird aus finanziellen Gründen nicht möglich sein. Entsprechende politische Beschlüsse sind zu fassen. Insofern steht der kommunale Haushalt vor enormen Herausforderungen. Weiterhin muss die Gemeinde eigene Sparanstrengungen forcieren, ist aber auch auf eine angemessene Finanzausstattung von Bund und Land angewiesen.

Ermittlung des Kreditbedarfs für Investitionen
(Muster 7. Handreichung zu § 86 GO NRW)

1. Auszug aus dem Finanzplan:	Haushalt 2023	Erläuterung
Einzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	37.381.389	
Auzahlungen aus lfd. Verw.-tätigkeit	-39.272.785	
Überschuss aus lfd. Verw.-Tätigkeit	-1.891.396	
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	3.726.860	
zzgl. Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0	
zzgl. Einzahlungen aus Beiträgen und Entgelten	0	
zzgl. Sonstige Investitionseinzahlungen	0	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.726.860	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-1.326.013	
abzgl. Auszahlungen für Baumaßnahmen	-10.264.253	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Anlagevermögen	-1.083.184	
abzgl. Auszahlungen für den Erwerb von von Finanzanlagen	-43.000	
abzgl. Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	-800.000	
abzgl. Sonstige Investitionsauszahlungen	-40.200	
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-13.556.650	
Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.829.790	
2. Ermittlung des Kreditbedarfs für Investitionen:		
Möglicher Kreditbedarf nach § 86 GO NRW (bei negativem Saldo aus Investitionstätigkeit)		
Zu berücksichtigen (abzuziehen) sind u.a. Überschuss aus lfd. Verw.-Tätigkeit (soweit nicht für die Tilgung von Krediten)	0	
Rückflüsse aus Darlehensgewährungen (soweit nicht zur Tilgung von Krediten)	0	
Zu berücksichtigen (hinzuzurechnen) sind u.a.		
bei Fehlbedarf aus laufenden Verwaltungstätigkeit: Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen (wenn keine Kreditaufnahme zur Liquiditätssicherung)	0	
die zulässige Verwendung pauschaler investiver Zuwendungen für die laufende Verwaltungstätigkeit	-265.000	Schulpauschale: 265.000 € konsumtiv
Nicht kreditfähig und nicht einzubeziehen sind: Kauf von Kapitalanlagen als Geldanlage, wenn deren künftiger Verwendungszweck von konsumtiver Natur ist. Dafür benötigte Finanzmittel dürfen nicht durch Kredite beschafft werden.	43.000	Versorgungsfond
Ermittelter Kreditbedarf für die Gemeindeverwaltung	-10.051.790	
3. Ermittlung des Kreditgesamtbedarfs für Investitionen:		
Zu berücksichtigen (hinzuzurechnen) sind: die Kreditgewährung an gemeindliche Betriebe	0	
Zu berücksichtigen (abzuziehen) sind: die Rückzahlung aus der Kreditgewährung an gemeindliche Betriebe	0	
Ermittelter Kreditgesamtbedarf (Übernahme als maximale Höhe der Kreditermächtigung)	-10.051.790	

Anlagen zum Vorbericht

- Anlage 1 Klimaschutzmaßnahmen
- Anlage 3a Grobschätzung der Baukosten für Neubauten
- Anlage 3b Baukostenberechnung Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen
- Anlage 4 Entwicklung Schulden, Tilgungen und Zinsen
- Anlage 5 Projektübersicht Baugebiet Nottuln Nord
- Anlage 6 Entwicklung wichtiger kommunaler Ertragsarten
- Anlage 7 Kennzahlenübersicht

Anlage 1: Maßnahmen für den Klimaschutz und für Klimafolgeanpassungen

Produktbereich	Maßnahmen 2023	Einzahlung	Auszahlung	Saldo	Klimaschutz	Klimafolge
Innere Verwaltung	Fahrradleasing Mitarbeiter:innen	20.000	20.000	0	x	
	Dienstliches E-Fahrzeug (Unterhaltung, Miete)	2.000	4.400	2.400	x	
	Anschaffung E-Fahrzeug für Dienstfahrten	0	40.000	40.000	x	
Sicherheit und Ordnung	Neubau Feuerwehr Appelhülsen (kann derzeit noch nicht beziffert werden)			0	x	
Schulträgeraufgaben	Klimaangepasste Schulhofumgestaltung Darup (Richtlinie Klimawandelvorsorge in Kommunen)	120.000	120.000	0	x	
	Teilneubau Sebastian Grundschule: Effizienzgebäude 40 EE (22,5% Förderung)	414.900	1.844.000	1.429.100	x	
	Sanierung Mariengrundschule, Beleuchtung	0	50.000	50.000	x	
	Sanierung Toilettenanlage Mariengrundschule	0	20.000	20.000	x	
	Sanierung St. Martinus Grundschule, Beleuchtung	0	60.000	60.000	x	
Soziale Leistungen	Strukturzuschuss Tafel	0	3.500	3.500		
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	Neubau Hummelbachkita (kann derzeit noch nicht beziffert werden)			0	x	
Räumliche Planung und Entwicklung	Kleinere Projekte zur Belebung der Ortsteile (LEADER, DIEK u.ä.), bislang noch nicht konkretisiert	0	50.000	50.000	x	
	Gemeindeanteil für LEADER-Kleinprojekte	0	4.000	4.000	x	
	Projekt: Zusammenarbeit in der Stadtregion Münster	0	11.900	11.900	x	
Ver- und Entsorgung	Freiflächenfotovoltaikanlage	363.400	120.622	-242.778	x	
Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	Verbesserung ÖPNV	0	20.000	20.000	x	
	Kosten den ÖPNV	0	463.000	463.000	x	
	Zuschuss an den Bürgerbus	7.500	7.500	0	x	
	Umsetzung Maßnahmen Mobilitätskonzept	0	50.000	50.000	x	
	Umsetzung Barrierefreiheit in der Radwegführung	0	20.000	20.000	x	
	Erarbeitung Nahmobilitätskonzept	0	50.000	50.000	x	
	Betrieb Trinkwasserbrunnen			4.500	4.500	
	barrierefreie Umgestaltung Buswartehallen	90.000	100.000	10.000	x	
Natur- und Landschaftspflege	Unterhaltung Hochwasserschutzwälle	0	30.000	30.000		x
	Unterhaltung und Kontrolle Hochwasserschutzanlagen	0	10.000	10.000		x
Umweltschutz	Personalkosten für Klimaschutzbeauftragte sowie Mobilitätsmanagement	0	112.000	112.000	x	x
	Projekt: Lokale Agenda	0	1.000	1.000	x	
	Programmbeitrag und Beratung EEA	0	7.616	7.616	x	
	Maßnahmen Klimawoche Kreis Coesfeld	0	1.500	1.500	x	
	Erstellung 1. Quartierskonzept	43.291	32.721	-10.570	x	
	Erstellung 2. Quartierskonzept	37.500	50.000	12.500	x	
	Zuschüsse an Bürger:innen aus Förderprogramm Klimaschutz 2022	0	25.000	25.000	x	
	Mitgliedsbeitrag Lokale Agenda LA21 NRW	0	350	350	x	
Mitgliedsbeitrag Klimabündnis	0	400	400	x		
	Maßnahmen für den Klimaschutz	0	35.000	35.000	x	
Wirtschaft und Tourismus	Marketingaufwendungen Baumberge Touristik, Naturpark Hohe Mark, SteverLandRoute	0	17.700	17.700	x	
Gesamt		1.098.591	3.386.709	2.288.118		

Anlage 3a zum Vorbericht

GROB-Kostenschätzung		GEB315111 PLAN			GEB126108 PLAN			GEB365104 PLAN			GEB365106 PLAN			GEB211109/BGA211104 IST/PLAN		
Bezeichnung		Neubau einer Flüchtlingsunterkunft			Neubau Feuerwehrrätehaus Appelhülsen			Neubau Kita Hummelbach (Gemeindewiese)			Neubau Kita OGS Martinusschule			Teilneubau u. Sanierung Sebastiangrundschule		
		in qm	Anteil		in qm	Anteil		in qm	Anteil		in qm	Anteil		in qm	Anteil	
a) Flächenermittlung	Ansatz nach BKI															
Nutzfläche		646,75	100,0%		867,00	100,0%		642,00	100,0%		259,80	100,0%		476,03	100,0%	
Technische Funktionsfläche	ds. Wert nach BKI	42,04	6,5%		40,75	4,7%		21,94	3,4%		41,12	15,8%		16,26	3,4%	
Verkehrsfläche	ds. Wert nach BKI	249,64	38,6%		104,91	12,1%		159,97	24,9%		87,02	33,5%		118,61	24,9%	
Netto-Grundfläche		938,43	141,3%		1.012,66	116,9%		823,90	128,3%		387,94	149,3%		610,91	128,3%	
Konstruktions-Grundfläche	ds. Wert nach BKI	205,67	31,8%		157,79	18,2%		150,44	23,4%		21,10	8,1%		111,55	23,4%	
Brutto-Grundfläche		1.144,10	172,1%		1.170,45	135,2%		974,34	151,8%		409,04	157,4%		722,45	151,8%	
Außenfläche		300,00			1.637,50			1.155,00			350,00			2.370,21		
Grundstücksfläche (gerundet)		1.400,00			2.800,00			2.100,00			800,00			3.100,00		
b) Ermittlung Kosten	nach DIN 276															
100 Grundstück	m² GF	Kennwert	Kosten brutto	Anteil	Kennwert ⁵	Kosten brutto	Anteil	Kennwert	Kosten brutto	Anteil	Kennwert	Kosten brutto	Anteil	Kennwert ⁵	Kosten brutto	Anteil
200 Herrichten und Erschließen	m² GF	34,00 €	47.600,00 €	1,9%	27,37 €	76.636,00 €	1,0%	19,20 €	40.320,00 €	1,3%	26,40 €	21.120,00 €	1,5%	6,23 €	19.324,55 €	0,8%
300 Bauwerk - Baukonstruktion	m² BGF	1.288,00 €	1.473.594,67 €	58,9%	2.577,19 €	3.016.475,70 €	39,1%	1.771,20 €	1.725.754,55 €	56,9%	1.941,60 €	794.192,06 €	55,6%	1.854,08 €	1.339.486,63 €	53,4%
400 Bauwerk - Technische Anlagen	m² BGF	393,00 €	449.629,43 €	18,0%	1.327,45 €	1.553.709,01 €	20,2%	508,80 €	495.745,21 €	16,4%	487,20 €	199.284,29 €	13,9%	864,62 €	624.652,42 €	24,9%
500 Außenanlagen	m² AF	166,00 €	49.800,00 €	2,0%	807,78 €	1.322.739,15 €	17,2%	133,20 €	153.846,00 €	5,1%	418,80 €	146.580,00 €	10,3%	23,04 €	54.621,00 €	2,2%
600 Ausstattung und Kunst	m² BGF	76,00 €	86.951,24 €	3,5%	213,59 €	250.000,00 €	3,2%	128,40 €	125.105,51 €	4,1%	97,20 €	39.758,69 €	2,8%	76,13 €	55.000,00 €	2,2%
700 Baunebenkosten	m² BGF	343,00 €	392.424,67 €	15,7%	897,09 €	1.050.000,00 €	13,6%	504,00 €	491.068,37 €	16,2%	558,00 €	228.244,32 €	16,0%	572,09 €	413.310,63 €	16,5%
800 Finanzierung ¹						439.115,04 €	5,7%									
Projektkosten brutto			2.500.000,00 €			7.708.674,89 €	⁴		3.031.839,64 €			1.429.179,36 €			2.506.395,24 €	
Nachtragshaushalt	2022		2.500.000,00 €						225.000,00 €			1.700.000,00 €			600.000,00 €	
Baukostensteigerung in %	2022 auf 2023								19,0% ²			19,0% ²			16,2% ³	
Projektkosten brutto			2.500.000,00 €	⁶		7.708.674,89 €			3.607.889,17 €			1.700.723,44 €			3.610.163,63 €	
Bauwerkskosten	KGR 300 - 500		1.973.024,10 €			5.892.923,85 €			2.826.661,45 €			1.356.667,06 €			2.346.145,15 €	
Bauwerkskosten	KGR 300 - 400		1.923.224,10 €			4.570.184,70 €			2.643.584,71 €			1.182.236,86 €			2.282.666,18 €	
Bauwerkskosten je m²	Brutto-Grundfläche		1.681,00 €			3.904,64 €			2.713,20 €			2.890,27 €			3.159,60 €	
Bauwerkskosten je m²	Nutzfläche		2.973,69 €			5.271,26 €			4.117,73 €			4.550,57 €			4.795,21 €	
HH-Ansatz (EÜ nach 2023)	2022		2.500.000,00 €			1.702.247,00 €			525.000,00 €			1.700.000,00 €			2.996.663,63 €	
HH-Ansatz	2023					6.007.753,00 €			3.083.000,00 €						613.500,00 €	
HH-Ansatz gesamt			2.500.000,00 €			7.710.000,00 €			3.608.000,00 €			1.700.000,00 €			3.610.163,63 €	

*Anmerkungen:

¹ Umfasst nur Finanzierungen im Vorfeld des Bauvorhabens (z. B. Zwischenfinanzierungen)

² Die PwC hat sechs Einflussfaktoren ermittelt die eine große Auswirkung auf die Baupreisentwicklung haben. So ist in den nächsten zwei Jahren mit weiteren Preissteigerungen zu rechnen.

Derzeit liegt die Baupreisentwicklung gemessen am 1. und 2. Quartal 2022 ggü. dem Vorjahr bei Nichtwohngebäuden bei ds. 19%. (Quelle: Preisentwicklung in der Baubranche - PwC Real Estate (August 2022))

³ Qualifizierte Kostenschätzung Büro Tenhülfeld (3,6 Mio. €) - Baukostensteigerung durch Architekt ermittelt

⁴ Baukostensteigerung durch Architekt ermittelt bezogen auf die Kostengruppen 300-500 (34,2%) / Kostengruppe 800 (Rücklage für Unvorhergesehenes) durch Architekt vorgegeben / Kostengruppen 200, 600, 700 durch die Gemeinde Nottuln ermittelt siehe hierzu auch Detailrechnung

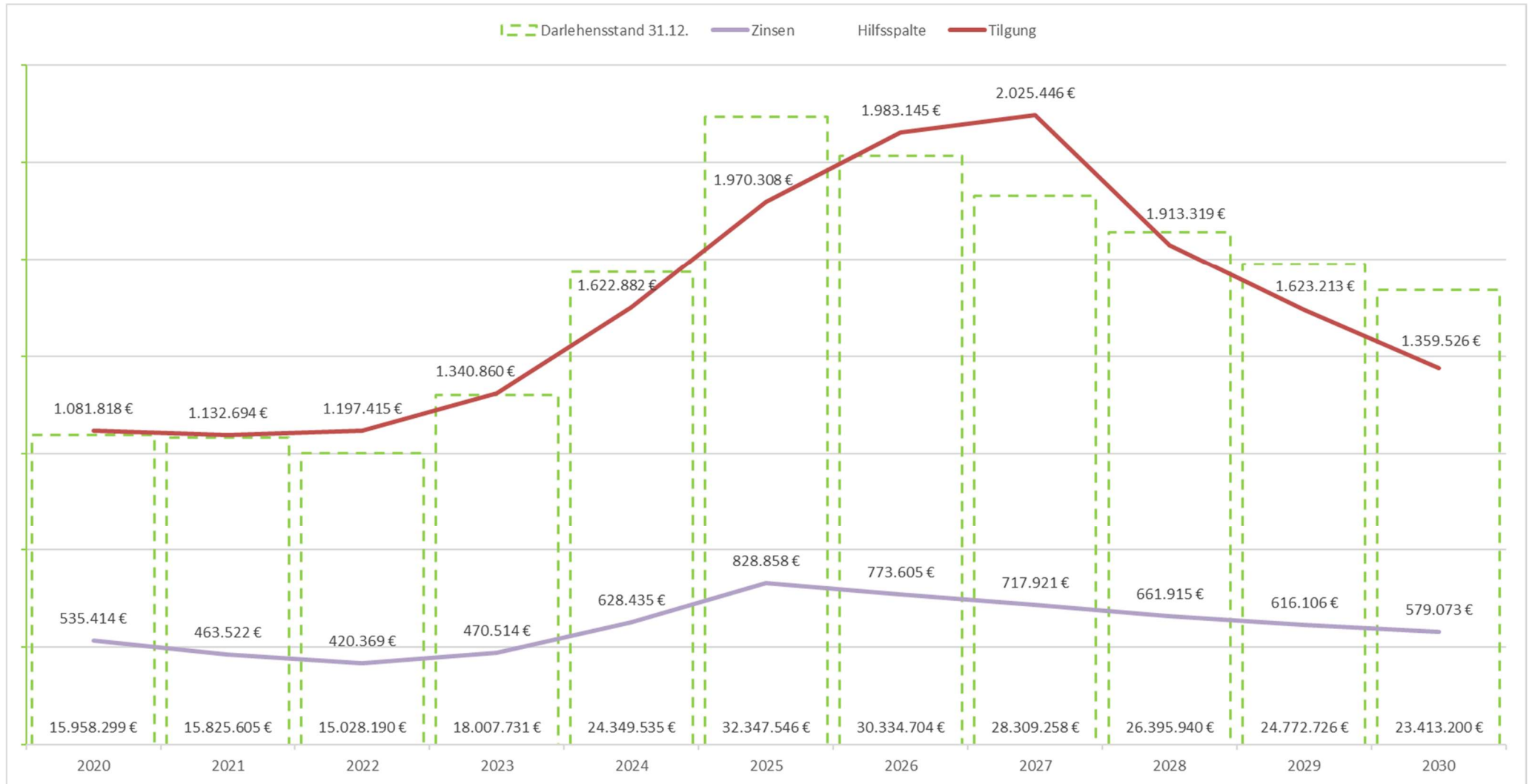
⁵ Kennwerte berechnet auf Datenbasis der Architekten

⁶ Keine Kostensteigerung vorgegeben / Bei Baukostensteigerungen muss die Brutto-Grundfläche kleiner werden

Anlage 3b zum Vorbericht / Baukosten Feuerwehrgerätehaus Appelhülsen

KGR / Gewerk	Kostengruppe	Aufstellung Architekt						Aufstellung Gemeinde				
		Daten 12/2018		Daten 01/2022		Daten 02/2022		Daten 02/2023		Daten 02/2023		
		Einzel- summen	Gesamt- summe	Einzel- summen	Gesamt- summe	Einzel- summen	Gesamt- summe	Einzel- summen	Gesamt- summe	Einzel- summen	Gesamt- summe	Anteil
	Baupreisentwicklung (Baupreisindizes - Statistisches Bundesamt)			22,0%		7,4%		34,2%				
100	Grundstück	0	0		0	0	0	0		0		
200	Herrichten und Erschließen	0	0		0	0	0	0		64.400	0,8%	
300	Bauwerk - Baukonstruktionen		1.441.022		1.758.390		1.888.863		2.534.854		2.534.854	32,9%
310	Baugrube	139.317		170.000		182.614		245.068		245.068		
320	Gründung	296.450		361.740		388.581		521.476		521.476		
330	Außenwände	483.897		590.470		634.283		851.208		851.208		
340	Innenwände	111.138		135.615		145.678		195.499		195.499		
350	Decken	19.668		24.000		25.781		34.598		34.598		
360	Dächer	316.139		385.765		414.389		556.110		556.110		
380	Baukonstruktive Einbauten	16.390		20.000		21.484		28.832		28.832		
390	Sonstige Maßnahmen für Baukonstruktionen	58.021		70.800		76.053		102.064		102.064		
400	Bauwerk - Technische Anlagen		742.233		905.701		972.904		1.305.638		1.305.638	16,9%
410	Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	132.884		162.150		174.182		233.752		233.752		
420	Wärmeversorgungsanlagen	172.266		210.206		225.803		303.027		303.027		
430	Lufttechnische Anlagen	116.535		142.200		152.751		204.992		204.992		
440	Starkstromanlagen	178.044		217.256		233.376		313.191		313.191		
450	Fernmelde- und informationstechnische Anlagen	43.508		53.090		57.029		76.533		76.533		
470	Nutzungsspezifische u. verfahrenstechnische Anlagen	53.719		65.550		70.414		94.495		94.495		
480	Gebäudeautomation	45.278		55.250		59.350		79.647		79.647		
490	Sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen	0		0		0		0		0		
500	Außenanlagen		631.895		771.063		828.275		1.111.546		1.111.546	14,4%
510	Geländeflächen	115.260		140.645		151.081		202.751		202.751		
530	Baukonstruktionen in Außenanlagen	248.314		303.002		325.485		436.801		436.801		
540	Technische Anlagen in Außenanlagen	58.390		71.250		76.537		102.712		102.712		
550	Einbauten in Außenanlagen	108.880		132.860		142.718		191.528		191.528		
560	Einbauten in Außenanlagen und Freiflächen	5.204		6.350		6.821		9.154		9.154		
570	Vegetationsflächen	20.873		25.471		27.360		36.718		36.718		
590	Sonstige Maßnahmen für Außenanlagen	74.973		91.485		98.273		131.883		131.883		
600	Ausstattung und Kunstwerke	0	0		0		0			210.084	2,7%	
700	Baunebenkosten	0	0		0		0			882.353	11,4%	
800	Finanzierung											
820	Rücklage Unvorhergesehenes Vorgabe durch Architekt 10%							369.004		369.004		
Gesamtkosten			2.815.151		3.435.154		3.690.042		5.321.041		6.477.878	
zzgl. UmSt	19,0%		534.879		652.679		701.108		1.010.998		1.230.797	
Gesamtkosten			3.350.029		4.087.833		4.391.150		6.332.039		7.708.675	
Gesamtkosten - gerundet			3.360.000		4.100.000		4.400.000		6.340.000		7.710.000	
Differenz					740.000		300.000		1.940.000		1.370.000	

Anlage 4: Entwicklung der Darlehensbestände, Tilgungen und Zinsen



Anlage 5: Projektübersicht Baugebiet Nottuln Nord

Finanzplanung	Kto.	Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Gesamt 2016 bis 2021	Plan 2022 (EÜ 2023)	Summe	PB	Kostenträger	Erläuterung
Straßenbau inkl. Straßenbeleuchtung Anlagen im Bau	783103	-19.204	-21.423	-19.897	-769.182	-337.294	-3.022	-1.170.022	-1.182.000	-2.352.022	12	Gemeindestraßen	Endausbau im Jahr 2023/STR 100012
Gemeindeanteil an Regenwasserkanalisation	781001	0	0	0	0	-517.684	0	-517.684	0	-517.684	12	Gemeindestraßen	
Spielplatz / Grünflächen	021002	0	0	0	0	0	-152.722	-152.722	0	-152.722	13	Grün- u. Erholungsflächen	KD 300005 (Spielplatz)
Naturschutzausgleich	199004	0	-35.018	0	0	0	0	-35.018	0	-35.018	13	Grün- u. Erholungsflächen	NAT 100007 Kauf von Ökopunkten
Kosten für das Umlegungsverfahren* ohne Sitzungsgelder	726101	-12.528	-138.397	-133.092	-1.554	0	0	-285.571	0	-285.571	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	*) korrigierte Werte ohne Sitzungsgelder
Summe Investitionsauszahlungen		-31.732	-194.838	-152.989	-770.736	-854.978	-155.745	-2.161.018	-1.182.000	-3.343.018			
erhaltene Erschließungsbeiträge	688101	0	0	167.984	1.873.614	44.410	0	2.086.008	0	2.086.008	12	Gemeindestraßen	STR 100012
erhaltene Beträge Naturschutzausgleich	688101	0	0	16.508	221.677	4.364	0	242.549	0	242.549	13	Grün- u. Erholungsflächen	NAT 100008
Umlegungsvorteil	659101	0	0	406.482	0	0	0	406.482	0	406.482	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Verkaufsgrundstücke	685101	0	0	0	238.992	414.702	0	653.694	0	653.694	01	Immobilienverwaltung	Kaufpreis netto (ohne Erschließungs- und Anschlussbeiträge)
Summe Investitionseinzahlungen		0	0	590.974	2.334.283	463.476	0	3.388.733	0	3.388.733			
Finanzergebnis		-31.732	-194.838	437.985	1.563.547	-391.502	-155.745	1.227.715	-1.182.000	45.715			

Ergebnisplanung		Ist 2016	Ist 2017	Ist 2018	Ist 2019	Ist 2020	Ist 2021	Ist 2016 bis 2021	Plan 2022	Summe	PB	Kostenträger	Erläuterung
Kosten für das Umlegungsverfahren* ohne Sitzungsgelder	529101	12.528	138.397	133.092	1.554	0	43.063	328.634	0	328.634	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	*) korrigierte Werte ohne Sitzungsgelder 43.063 € aus 2021 = in den Straßenausbauauszahlungen 2019 enthalten (Korrekturbuchung)
Summe Aufwendungen		12.528	138.397	133.092	1.554	0	43.063	328.634	0	328.634			
Erträge aus den Grundstücksverkäufen	454103	0	0	153.654	85.145	201.925	0	440.724	0	440.724	01	Immobilienverwaltung	Kaufpreis abzüglich Buchwert
Umlegungsvorteil	459131	0	0	406.482	0	0	0	406.482	0	406.482	09	räuml. Planungs- u. Entwicklungsmaßnahmen	
Summe Erträge		0	0	560.136	85.145	201.925	0	847.206	0	847.206			
Ergebnis		-12.528	-138.397	427.044	83.591	201.925	-43.063	518.572	0	518.572			

Anlage 6: Entwicklung wichtiger kommunaler Ertragsarten

Anlagen zum Vorbericht

	Jahres-	Jahres-	Jahres-	Jahres-	Jahres-	Jahres-	Jahres-	Jahres-	Jahres-	Finanz-	Finanz-	Finanz-	Finanz-	Finanz-
	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis	ergebnis	planung	planung	planung	planung	planung
	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Grundsteuer A	170	169	156	174	182	175	171	174	172	180	183	183	183	183
Grundsteuer B	3.756	3.804	3.880	4.124	4.149	4.118	4.203	4.228	4.249	4.270	4.270	4.270	4.270	4.270
Gewerbesteuer	5.433	5.342	5.443	7.332	7.027	7.931	6.831	6.203	8.503	6.500	8.336	8.744	9.348	9.750
Einkommensteuer (Gemeindeanteil)	8.342	8.817	9.559	9.870	10.440	10.992	11.355	10.848	11.866	12.364	12.764	13.326	14.179	14.888
Umsatzsteuer (Gemeindeanteil)	462	477	601	619	771	1.013	1.123	1.232	1.250	1.070	1.117	1.174	1.211	1.235
Kompensationsleistungen	916	895	960	977	1.026	1.041	1.079	1.103	940	1.186	1.368	1.326	1.409	1.446
Zuweisungen/ Zuschüsse	Schlüsselzuweisungen	977	1.878	1.086	780	432	6	558	556	840	1.140	1.161	1.213	1.270
	Zuweisungen v. Land f. lfd. Zwecke	408	356	457	378	266	1.310	1.750	1.472	2.191	2.197	1.799	1.692	1.725
	Zuweisungen v. Bund f. lfd. Zwecke	0	0	25	17	0	1	0	0	22	0	0	0	0
	Zuschuss v. übrigen öffentlichen Bereich f. lfd. Zwecke	4	11	13	12	9	13	0	75	0	0	0	0	0
	Sonstig Zuweisungen	0	0	0	0	0	0	0	1.419	0	0	0	0	0
Gesamt	20.468	21.749	22.180	24.283	24.302	26.600	27.070	27.310	30.033	28.764	31.375	31.983	33.505	34.767

Anlage 7: Kennzahlenübersicht Haushalt 2023

PB	Kennzahl	Einheit	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026
			IST	IST	IST	Plan	Plan	Plan	Plan	Plan
01	Personalintensität	%	15,45	16,55	16,26	16,55	16,33	17,02	17,08	17,13
02	Ordentl. Aufwand pro Feuerwehreinsatz	€	3.821	2.175	2.733	2.387	2.874	2.413	2.367	2.359
03	Ergebnis Schulunterhaltung pro Schüler									
	St. Martinus Grundschule	€	-883	-937	-1.284	-1.007	-1.166	-1.081	-999	-989
	Astrid-Lindgren-Grundschule	€	-1.100	-1.643	-1.244	-1.485	-1.338	-1.306	-1.269	-1.282
	Marien-Grundschule	€	-1.255	-1.517	-1.340	-1.304	-1.821	-1.215	-1.167	-1.177
	St. Bonifatius Grundschule	€								
	Sebastian Grundschule	€	-1.611	-1.098	-1.282	-2.229	-2.322	-1.195	-1.182	-1.184
	Hauptschule	€								
Gymnasium	€	-1.604	-2.045	-1.355	-1.591	-1.569	-1.545	-1.551	-1.572	
03	Ergebnis Schulunterhaltung pro m²									
	St. Martinus Grundschule	€	-80	-85	-106	-83	-107	-99	-92	-91
	Astrid-Lindgren-Grundschule	€	-76	-113	-83	-99	-91	-89	-87	-88
	Marien-Grundschule	€	-76	-92	-79	-76	-124	-83	-80	-80
	St. Bonifatius Grundschule	€								
	Sebastian Grundschule	€	-69	-47	-57	-99	-111	-57	-57	-57
	Hauptschule	€								
Gymnasium	€	-93	-118	-80	-94	-100	-98	-99	-100	
04	Ergebnis Kultur und Wissenschaft pro Einwohner	€	-4,64	-3,32	-4,41	-6,69	-7,22	-7,14	-7,17	-7,20
05	Sozialhilfedichte	%	0,056	0,053	0,047	0,053	0,047	0,047	0,047	0,047
06	Ergebnis Kinder-, Jugend- und Familienhilfe je Kind/Jugendlicher bis einschl. 17 Jahre	€	-312,87	-378,92	-325,37	-357,48	-398,99	-396,17	-394,41	-403,24
08	Ergebnis Sportförderung pro Einwohner	€	-27,59	-48,31	-43,14	-35,32	-44,08	-49,94	-37,61	-38,22
12	Ordentl. Aufwand Straßenunterhaltung pro m² Straße	€	-2,24	-2,45	-2,31	-2,37	-2,43	-2,28	-2,20	-2,23
13	Ordentl. Aufwand Natur- und Landschaftspflege pro m² Grünfläche	€	-1,88	-2,05	-1,94	-2,31	-2,06	-2,08	-2,12	-2,16
16	Steuerquote	%	69,55	66,08	69,99	71,02	70,70	73,74	75,11	75,62
	Zuwendungsquote	%	10,02	13,00	11,36	12,07	11,56	10,47	9,93	9,76
	Zinslastquote	%	1,51	1,79	1,53	1,39	1,40	1,69	2,19	2,05
	Sach- u. Dienstleistungsintensität	%	24,70	25,28	21,86	24,91	27,08	25,62	25,69	25,80
	Transferaufwandsquote	%	42,57	39,93	45,09	42,79	42,00	42,90	43,50	43,61